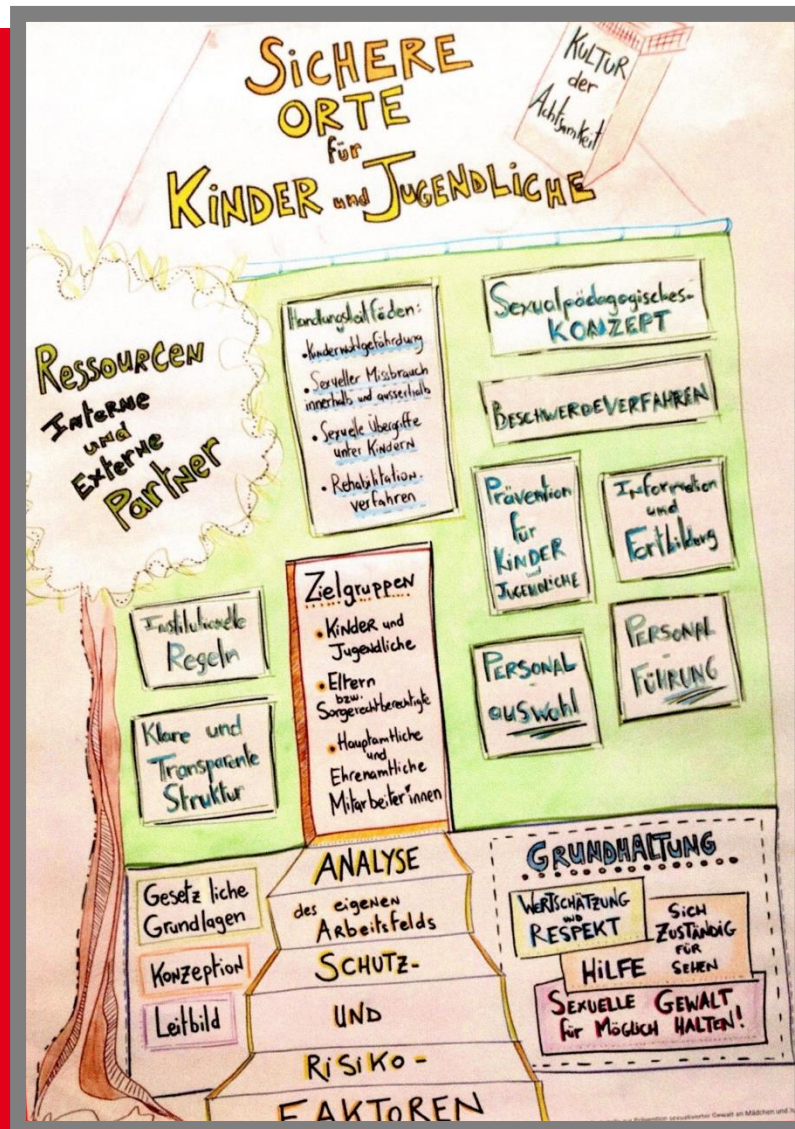




Kinderschutzkonzept



Kinderschutzkonzept der AWO Schulkinderbetreuung

Version 2.3

Herausgeber: AWO-Schulkinderbetreuung Trostberg

Träger: AWO-Kreisverband Traunstein e.V.

Mai 2020

1. Aktualisierung: Mai - November 2022

2. Aktualisierung: Jan – Mai 2026

AWO Schulkinderbetreuung

Heinrich-Braun-Str. 6b

83308 Trostberg

Cliparts und Bilder: www.pixabay.com





INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung

1.1.	Vorwort	4
1.2.	Grundlagen für die Erstellung unseres Kinderschutzkonzeptes	5
1.3.	Verantwortlichkeiten für die Umsetzung des Kinderschutzes in unserer Einrichtung	6

2. Grundlagen

2.1	rechtliche Grundlagen & Bezüge	7
2.2	theoretische Grundlagen	8
2.2.1.	Begriffsklärungen	
2.2.2.	Gefährdungsarten	
2.2.3.	Erscheinungsformen	
2.2.4.	Mögliche Signale-Formen	

3. Risikoanalyse und Verhaltensregeln

3.1.	Risikoanalyse im Bereich Personalentwicklung auf Leitungs- und Trägerebene	15
3.2.	Risikoanalyse im Bereich unserer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	18
3.3.	Risikoanalyse im Bereich der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten	20
3.4.	Unsere Verhaltensregeln im Umgang mit uns, den Kindern und Jugendlichen und anderen	22
3.4.1.	Unser Verhaltenskodex für herausfordernde Situationen im Arbeitsalltag	
3.4.2.	Gestaltung von Nähe und Distanz	
3.4.3.	Sprache Wortwahl und Tonfall	
3.4.4.	Angemessenheit von Körperkontakt	
3.4.5.	Disziplinarmaßnahmen	
3.4.6.	Umgang mit und Nutzung von Medien und Netzwerken	
3.4.7.	Beachtung der Intimsphäre	
3.4.8.	Zulässigkeit von Geschenken	
3.4.9.	Verhalten auf Freizeiten, Reisen und Übernachtungen	
3.5.	Unsere Verhaltensampel	27
3.6.	Unser Verhaltenskodex auf Leitungs- und Trägerebene	28
3.7.	Selbstverpflichtungserklärung des AWO-Kreisverbands Traunstein e.V.	

4. Prävention

4.1.	Kinderrechte	32
4.2.	Inklusion	33
4.3.	Partizipation	33
4.4.	Unser Bild vom Kind	34

5. Beschwerdemanagement

5.1	Unser Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder	35
5.1.1	Unser Kinderinfoblatt für unser Beschwerdemanagement	
5.2	Unser Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter	38
5.3	Unser Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Familien	39

6. Umgang mit Fehlern und Kritik

6.1.	Unsere Fehlerkultur	40
6.2.	Unsere Interventionen zum Verhaltenskodex	40



7. Sexualpädagogisches Konzept

7.1	Die sexuelle Entwicklung des Kindes	41
7.1.1	Themen kindlicher Sexualität im Grundschulalter	
7.2	Unser Umgang mit frühkindlicher Sexualität und sexuellen Übergriffen	42
7.3	Unsere Präventionsangebote und Präventionsinhalte	44
7.4.	Jugend und Sex – Was ist erlaubt	45

8. Interventionen

7.1	Interventionen bei Gewalt unter Kindern	50
7.2	Interventionen bei Gefährdung durch Mitarbeitende oder Kooperationspartner	52
7.3	Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung	54

9. Kooperation und Vernetzungen zur Prävention und Beratung 65

10. Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung 68

9.1	Umgang mit Fehlern und Kritik	
-----	-------------------------------	--

11. Anhang 69

- Merkblatt zur Meldepflicht gem. § 47 Abs. 2 SGB VIII vom Amt für Jugend und Familie Traunstein
- Formular zur Meldung
- Informationsschreiben vom Amt für Kinder, Jugend und Familien Traunstein zur Fachberatung zum Kinderschutz und den Ansprechpartnern im Bereich Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF-Verfahren)



1. Einleitung

1.1 Vorwort

Liebe Leser*innen,

als Kindertageseinrichtung gehört es zu unseren Pflichtaufgaben **Kinder vor Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen, Machtmissbrauch, körperlicher Misshandlung, seelischer Gewalt und Vernachlässigung zu schützen.**

Mit unserem Kinderschutzkonzept wollen wir dazu beitragen, dass durch das Zusammenspiel von institutionellen und pädagogischen Maßnahmen sowie durch eine Kultur des Respekts und der Wertschätzung gegenüber den Kindern und Jugendlichen, unsere Einrichtung ein sicherer Ort für diese ist. Unser Schutzkonzept umfasst Handlungspläne sowie konzeptionelle Elemente und basiert auf einem partizipativen und prozessorientierten Grundverständnis von Prävention und Intervention, um den sicheren Rahmen schaffen, damit jedes Kind sich in einem gesunden Umfeld zu einem verantwortungsvollen Erwachsenen entwickeln kann.

Dies bedarf eines offenen Umgangs mit diesen schwierigen Themen. Wichtig ist die Klärung, was eine Grenzverletzung oder eine Kindeswohlgefährdung ist und wie man mit einem Verdacht umgeht.

Unser Kinderschutzkonzept soll:

- ➔ unsere Kinder und Jugendlichen vor Gewalt jeglicher Art schützen
- ➔ unsere Kinder und Jugendlichen in ihrem Selbstbewusstsein bestärken
- ➔ dafür sorgen, dass die Rechte unserer Kinder und Jugendlichen respektiert und eingehalten werden
- ➔ unsere Arbeit und unsere Ansätze transparenter machen
- ➔ Wegweiser sein für alle Beteiligten (Mitarbeiter*innen, Kinder, Eltern, Fachdienste, Träger, Kooperationspartner)

Trostberg, Mai 2020

Das Team der AWO-Schulkinderbetreuung Trostberg



Es geht nicht um Schuldzuweisungen oder Qualitätsmangel

Es geht um die stete Übernahme von Verantwortung gegenüber kleinen Menschen

Haltung, Positionierung, Respekt
Anwendung von Gesetz, Werthaltung
gegenüber Schwächeren

Auseinandersetzung mit dem Thema
MACHT

Schutz von Kindern



1.2 Grundlagen für die Erstellung unseres Kinderschutzkonzeptes

➔ Theoretischer Input

Handreichung der AWO-Bundesverbandes e.V.:
**„Schutzkonzepte
 gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und
 Jugendlichen in Einrichtungen und Diensten“**

(Dezember 2019)

Verantwortlich:

Wolfgang Stadler, Vorsitzender des Vorstandes



Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen des
 Paritätischen Gesamtverbandes:
**„Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von
 Institutionen“**

Impressum

Herausgeber:
 Der Paritätische Gesamtverband
 Oranienburger Straße 13-14
 D-10178 Berlin
 Telefon: +49 (0) 30/2 46 36-0
 Telefax: +49 (0) 30/2 46 36-110
 E-Mail: info@paritaet.org
 Internet: www.paritaet.org
 Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
 Dr. Ulrich Schneider

Alle Rechte vorbehalten
 2. Auflage, September 2016

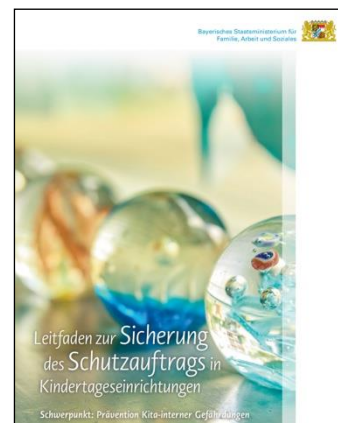
Redaktion:
 Marion von zur Gathen, Der Paritätische Gesamtverband
unter Mitarbeit von:
 Claudia Gaudszun, Der Paritätische Berlin
 Marek Körner, Der Paritätische Hessen
 Sabine Kriechhammer-Yagmur, Paritätisches Bildungswerk
 Martin Künstler, Der Paritätische Nordrhein-Westfalen
 Werner Pieper, Der Paritätische Hamburg
 Regine Schuster, Der Paritätische Rheinland-Pfalz | Saarland

Gestaltung:
 Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild
 © drubig-photo - fotolia.com



Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in
 Kindertageseinrichtungen vom Bayerisches
 Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales:
„Schwerpunkt: Prävention Kita-interner Gefährdungen“





➔ Praktischer Input

Ausbildung einer Mitarbeiterin (Karina Nikolaus) zur
„**Fachkraft für Kinderschutz in
Kindertageseinrichtungen**“ (Mai – Dez. 2022)



institut für bildung und beratung miesbach
praxisnah. innovativ. nachhaltig.

Teamschulung durch Birgit Berwanger, Psychologin und Erziehungswissenschaftlerin M.A. und die insoweit
erfahrene Fachkraft gem. §8a KJHG für Kitas im Landkreis Traunstein zum Thema:

**Wo hört der Spaß auf?
Harmlose Rangeleien oder sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen?**

(Mai 2022)

Fachtag im Landratsamt Traunstein mit Gabriele Stegmann, Trainerin, Beratung & Coaching)
„**Gewaltfreie Pädagogik in Kitas und Schutzkonzepten**“

(27.06.2022)

2 Teamtage zum Thema Kinderschutz 30.08.2022 und 31.10.2022:

- ➔ „**Die sichere Kita – Schutzauftrag und Schutzkonzept**“
- ➔ „**Macht und Machtmissbrauch – Nähe und Distanz** –
- ➔ **Unsere Risikoanalyse und Ausarbeitung unserer Verhaltensregeln (Verhaltenskodex)**“

1.3 Verantwortlichkeiten für die Umsetzung des Kinderschutzes in unserer Einrichtung

Träger: AWO-Kreisverband Traunstein e.V.
Geschäftsführung Kai Wagner
Crailsheimstr.12
83278 Traunstein
Telefon: 0861- 209764-22
Email: Kai.Wagner@awo-kv-ts.de

Einrichtung: AWO-Schulkinderbetreuung Trostberg
Einrichtungsleitung Gabi Muthmann
Heinrich-Braun-Str. 6b
83308 Trostberg
Telefon: 08621- 506443-0
Email: Gabi.Muthmann@awo-trostberg.de

**Fachkraft für Kinderschutz
in der Einrichtung:** Karina Nikolaus
Heinrich-Braun-Str. 6b
83308 Trostberg
Telefon: 08621-506443-0
Email: Karina.Nikolaus@awo-trostberg.de



2. Grundlagen

2.1 rechtliche Grundlagen & Bezüge

- ➔ **Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) §1 Abs. 3; 8a; 8b; 30; 45; 46; 47; 72a**
- ➔ **Grundgesetz (GG) Artikel 1 und 2**
- ➔ **BGB (§1631 Abs. 2)**
- ➔ **Strafgesetzbuch (StGB)**

Es gehört zum Auftrag der Kinder- und Jugendhilfe – und damit für jede Kindertagesstätte – gemäß **§1 Abs. 3 Nr. 4 SGBVIII**, Kinder vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

§45 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 SGBVIII sieht daher vor, dass das Kindeswohl in der Einrichtung durch die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt gewährleistet wird. Das umschließt auch die Einrichtung geeigneter Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung, sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung. Das Schutzkonzept ist dabei insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet. Es weist darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz aus.*

*entnommen aus:

Leitfaden zur Sicherung des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales S. 11

- ➔ **Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG)**
Art. 9b Kinderschutz

- (1) Die Träger der nach diesem Gesetz geförderten Einrichtungen haben sicherzustellen, dass
1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird,
 3. die Eltern sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

²Insbesondere haben die Träger dafür Sorge zu tragen, dass die Fachkräfte bei den Eltern auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- ➔ **Verordnung zur Ausführung des BayKiBiG (AVBayKiBiG)**

§ 1 Abs. 3 Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung

1. Die Arbeit des pädagogischen Personals basiert auf dem Konzept der Inklusion und Teilhabe, das die Normalität der Verschiedenheit von Menschen betont, eine Ausgrenzung anhand bestimmter Merkmale ablehnt und die Beteiligung ermöglicht.
2. Kinder mit und ohne Behinderung werden nach Möglichkeit gemeinsam gebildet, erzogen und betreut sowie darin unterstützt, sich mit ihren Stärken und Schwächen gegenseitig anzunehmen.
3. Alle Kinder werden mit geeigneten und fest im Alltag der Einrichtung integrierten Beteiligungsverfahren darin unterstützt, ihre Rechte auf Selbstbestimmung, Mitbestimmung und Mitwirkung an strukturellen Entscheidungen sowie ihre Beschwerdemöglichkeiten in persönlichen Angelegenheiten wahrzunehmen.

- ➔ **Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz)**

Das Bundeskinderschutzgesetz baut auf den beiden Säulen Prävention und Intervention auf. Es stärkt alle Akteure, die sich für das Wohlergehen unserer Kinder engagieren - angefangen bei den Eltern, über den Kinderarzt oder die Hebamme bis hin zum Jugendamt oder Familiengericht.

Das Gesetz steht für einen aktiven Kinderschutz vor allem durch folgende Regelungsbereiche:



- Gesetzliche Verankerung Früher Hilfen und verlässlicher Netzwerke im Kinderschutz
- Nachhaltige Stärkung des Einsatzes von Familienhebammen und der Netzwerke "Frühe Hilfen"
- Mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die Akteure im Kinderschutz
- Stärkung der Handlungsrechte von Kindern und Jugendlichen
- Verbindliche Standards in der Kinder- und Jugendhilfe

Das Bundeskinderschutzgesetz ist am 1. Januar 2012 in Kraft getreten.

➔ Internationale Ebene: UN-Kinderrechtskonvention, UN-Behindertenkonvention, EU-Grundrechtecharta (Art. 24)

Das "Übereinkommen über die Rechte des Kindes" wurde am 20. November 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Am 5. April 1992 trat die Kinderrechtskonvention in Deutschland in Kraft. Sie regelt umfassend den Schutz, die Förderung und Befähigung sowie die Teilhabe und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und gilt in fast allen Staaten der Erde.

➔ Kinder- und Jugendschutz im Grundgesetz

Artikel 1 & 2 in Auszügen

Kinder und Jugendliche bedürfen entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand des Schutzes, der Hilfe und der Förderung, um sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten innerhalb der sozialen Gemeinschaft zu entwickeln und an ihr teilzuhaben. Deshalb hat das Grundrecht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) sowie der Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 Grundgesetz) für sie eine besondere Bedeutung.

➔ Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung

**Alle Kinder haben das Recht,
gegen alle Formen von psychischer, oder physischer Gewalt
geschützt zu werden.**

(Artikel 19 der UN Kinderrechtskonvention)

2.2 Theoretische Grundlagen

2.2.1. Begriffsklärungen

Kindeswohl

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“¹

¹ Maywald, Jörg (2014): Kindeswohlgefährdung vorbeugen, erkennen, handeln. Kindergarten heute – Wissen kompakt / spezial. Freiburg: Herder, S. 16

Was brauchen Kinder für ihr Wohl?

Die Entwicklung von Kindern gelingt, wenn ihre Grundbedürfnisse befriedigt werden:*

*(Brazelton und Greenspan)

- ☒ Ihr Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen
- ☒ Ihr Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation
- ☒ Ihr Bedürfnis nach individuellen Erfahrungen
- ☒ Ihr Bedürfnis nach entwicklungsgerechten Erfahrungen
- ☒ Ihr Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- ☒ Ihr Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und kultureller Kontinuität

Kindeswohlgefährdung*



- ◆ ist ein **das Wohl und die Rechte eines Kindes**
(nach Maßgabe gesellschaftlich geltender Normen und begründeter professioneller Einschätzung)
- ◆ **beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln** bzw.
ein **Unterlassen einer angemessenen Sorge**
- ◆ durch **Eltern** oder **andere Personen**
- ◆ in **Familien** oder **Institutionen**
(wie z.B. Kindertagesstätten, Schulen)
- ◆ das zu **nicht-zufälligen Verletzungen**,
- ◆ zu **körperlichen** und **seelischen Schädigungen**
- ◆ und/oder **Entwicklungsbeeinträchtigungen**
- eines Kindes führen kann,
- ◆ was **die Hilfe** und eventuell **das Eingreifen**
- ◆ **von Jugendhilfe-Einrichtungen** und **Familiengerichten**
- ◆ **in die Rechte der Inhaber der elterlichen Sorge**
- ◆ **im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann.**

* entnommen aus: Kindeswohlgefährdung Erkennen und Helfen vom Kinderschutzzentrum Berlin ISBN 978-3-00-026625-6

2.2.2. Gefährdungsarten

Physische Gewalt

Der Begriff umfasst jegliches Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, welches zu nicht zufälligen körperlichen Verletzungen bei einem Kind oder mehreren Kindern führt. Hierzu zählen auch das Stoßen, Schubsen oder Festhalten von Kindern und Jugendlichen.

Psychische / seelische Gewalt

Jede körperliche Misshandlung und Vernachlässigung eines Kindes / Jugendlichen führt auch zu seelischen Verletzungen. Hierzu zählen unter anderem Ablehnung, Herabwürdigung, Überforderung, Ängstigung und Entzug emotionaler Zuwendung.

Vernachlässigung

Unter dem Begriff ist die anhaltende oder wiederholte Unterlassung von fürsorglichem Verhalten zusammengefasst. Diese kann bewusst oder unbewusst stattfinden. Auch die Nicht-Befriedigung von Grundbedürfnissen wie Nahrungsaufnahme fällt in den Bereich der Vernachlässigung.

Sexuelle Gewalt / sexueller Missbrauch

Gemeint ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Kindern und Jugendlichen gegen deren Willen und / oder altersunangemessen vorgenommen wird. Dazu gehören auch Handlungen, denen sie auf Grund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Folgende Formen sind zu differenzieren:

- verbale Belästigung



- flüchtige Berührungen des Genitalbereichs bzw. der Intimzonen oberhalb und unterhalb der Kleidung
- Manipulation der Genitalien des Kindes / Jugendlichen
- (Zungen-)Küsse
- sich selbst anfassen vor dem Kind / Jugendlichen
- vom Kind / Jugendlichen befriedigen lassen
- vor dem Kind / Jugendlichen masturbieren bzw. sich exhibitionieren
- pornografische Darstellungen zeigen
- Vergewaltigung in jeglicher Form (oral, vaginal, anal)

Verletzung der Aufsichtspflicht

Eine Gefährdung liegt vor, wenn

- die aufsichtspflichtige Person, die ihr anvertrauten Kinder und Jugendliche nicht vor Schäden aller Art, die ihnen durch sie selbst oder durch Dritte entstehen können, schützen
- die aufsichtspflichtige Person außenstehende Dritter vor Schäden, die diesen von den Kindern zugefügt werden können, nicht schützen
- aufsichtspflichtige Personen nicht wissen, wo sich die Ihnen zur Aufsicht anvertrauten Kinder und Jugendlichen befinden
- aufsichtspflichtige Personen vorhersehbare Gefahren vorausschauend nicht erkennen und keine zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor Schäden zu bewahren
- die Aufsichtspflicht nicht alters- und situationsangepasst ist

2.2.3. Erscheinungsformen von Machtausübung und Gewalt

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben in der Regel ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die die persönlichen Grenzen innerhalb des jeweiligen Betreuungsverhältnisses überschreiten. Grenzüberschreitungen können aus mangelnder Fachlichkeit, persönlichen Unzulänglichkeiten, Stresssituationen oder fehlenden bzw. unklaren Einrichtungsstrukturen resultieren und sind nicht selten auch eine Frage der Haltung. Die Sensibilisierung der Fachkräfte ist hier besonders bedeutsam und bildet die Grundlage für eine angemessene Intervention.

Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens neben objektiven Kriterien immer vom eigenen Erleben der betroffenen Kinder und Jugendlichen abhängig.

Grenzverletzungen gehören aber auch zur Strategie von Tätern und Täterinnen. Sie setzen diese teilweise gezielt ein, um die Reaktionen der Einrichtung zu testen und bzw. sexuelle Übergriffe vorzubereiten.

Beispiele:

- Zwang zum Aufessen
- verbale Androhungen von Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Kind vor die Tür stellen
- Bloßstellen der Kinder vor der Gruppe, wie etwa „Nein, Paul kommt zum Ausflug nicht mit, er konnte sich gestern nicht benehmen“
- körperliche Übergriffe, wie etwa den Ellenbogen des Kindes vom Tisch schubsen in der Essenssituation in der Kita
- das Kind am Arm aus der Garderobe zerren
- herabwürdigende Äußerungen, wie etwa „Na, mal sehen, ob deine Mutter es diesmal schafft, dir das Schwimmzeug mitzugeben...“
- Vernachlässigung, wie etwa unzureichender Wechsel von Windeln
- mangelnde Versorgung mit Getränken, mangelnde Aufsicht



Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen passieren Übergriffe nicht zufällig oder aus Versehen. Sie sind vielmehr „Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen, grundlegender fachlicher Mangel und / oder Teil einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs / eines Machtmissbrauchs (...)“.⁷

Dabei setzen sich die übergriffigen Fachkräfte (bzw. Ehrenamtliche, Freiwillige, Praktikanten etc.) bewusst über den Widerstand der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen, die Grundsätze der Institution (Leitsätze, Konzeptionen, Dienstanweisungen, Verhaltenskodexe etc.), über gesellschaftliche Normen oder allgemeingültige fachliche Standards hinweg.

Übergriffige Verhaltensweisen können vielerlei Gestalt annehmen. Sie überschreiten die innere Abwehr und können sowohl die Körperlichkeit und Sexualität verletzen wie auch Schamgrenzen. Auch die psychischen Übergriffe, wie massives unter Druck setzen, Diffamierungen, Nichtbeachtung usw. sind Kindeswohlgefährdend und gehören dazu. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eine Form von Machtmissbrauch und Ausdruck einer respektlosen Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen.⁸ In Fällen von Übergriffen sind die Träger zur Intervention verpflichtet und dazu, in der Folge Konsequenzen zu ziehen, um das Kindeswohl zu sichern.

⁷ Vgl. Enders, Kossatz, Kelkel. ebd.

Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen

Sexuell übergriffiges Verhalten von Kindern und Jugendlichen kann verschiedene Ursachen haben. Eigene (sexuelle) Gewalterfahrungen durch Kinder, Jugendliche oder Erwachsene können – müssen aber nicht – eine Rolle spielen. Manche Kinder und Jugendliche wurden unangemessen mit erwachsener Sexualität in der Familie oder durch pornografisches Material konfrontiert. Unter den übergriffigen Mädchen und vor allem Jungen gibt es auch viele, die andere dominieren wollen und sich mit der Einhaltung von Grenzen schwertun. Einige versuchen, eigene Gefühle von Ohnmacht oder Hilflosigkeit durch sexuell übergriffiges Verhalten zu kompensieren. Bei sehr jungen Kindern ist manchmal noch die fehlende Kontrolle von Impulsen ursächlich. Massive sexuelle Übergriffe von Jugendlichen und Kindern, die wiederholt stattfinden und die sich nicht durch pädagogische Maßnahmen allein stoppen lassen, können ein Hinweis auf eine Kindeswohlgefährdung des übergriffigen Kindes oder Jugendlichen sein. Pädagogische Fachkräfte sind in diesen Fällen verpflichtet, sich entsprechend § 8 a Sozialgesetzbuch (SGB) VIII fachliche Unterstützung zu holen, auch andere Berufsgruppen, die in beruflichem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben einen Anspruch auf diese Unterstützung (§ 8 b SGB VIII).

Sexuell übergriffige Jungen und Mädchen haben ein Recht auf Hilfe! Um ihr übergriffiges Verhalten zu beenden und die dahinterliegenden Ursachen zu bearbeiten, brauchen sie qualifizierte pädagogische Fachkräfte, die hinschauen und sensibilisiert sind, darauf einzugehen, aber auch spezialisierte Beratungs- und Behandlungsangebote.

Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch an Jungen und Mädchen ist jede sexuelle Handlung, die an, mit oder vor einem Kind oder Jugendlichen vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass der Täter / die Täterin seine / ihre Macht- und Autoritätsposition sowie das Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis ausnutzt, um seine / ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes oder des/der Jugendlichen zu befriedigen.

Zentral ist dabei die direkte oder indirekte Verpflichtung zur Geheimhaltung. Festzuhalten ist: (Sexualisierte) Gewalt von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen ist immer Machtmissbrauch gegenüber Schutzbefohlenen oder Schwächeren.

⁹ Vgl. D. Bange & G. Deegener; Sexueller Missbrauch von Kindern – Ausmaß, Hintergründe, Folgen. 1996. S. 105.



Machtausübung und Machtmissbrauch

Macht ist ein **politisch-soziologischer** Grundbegriff, der für **Abhängigkeits- oder Überlegenheitsverhältnisse** verwendet wird. Diejenigen, die die **Macht haben** (Erwachsene), **können ohne Zustimmung, gegen den Willen oder trotz Widerstandes anderer die eigenen Ziele durchsetzen und verwirklichen**

(aus: Bundeszentrale für politische Bildung)

Machtverhältnisse zwischen Erwachsenen und Kindern

Machtmissbrauch zeigt sich in:

- ➔ Respektlosigkeit
- ➔ Grenzenlosigkeit
- ➔ Willkür
- ➔ Empathielosigkeit
- ➔ Hilflosigkeit

Die Grundhaltung ist: **Ich bin ok, du bist nicht ok**

Kinderschutz verlangt eine Begrenzung der Macht durch Erwachsene

Wie kann Macht in der Kita konsequent umgekehrt werden?

- ➔ durch die Beachtung der Kinderrechte
- ➔ durch ein Mitspracherecht und eine Beteiligung der Kinder (Partizipation)
- ➔ durch Beschwerdemöglichkeiten
- ➔ durch Demokratieförderung
- ➔ durch ein Kinderschutzkonzept

Positive Seiten von Macht in der Kita

Wir haben die Macht, etwas Gutes zu bewirken ☺

- ➔ Macht nutzen, um dafür zu sorgen, dass Kindern Aufmerksamkeit, aktives Zuhören, Empathie und Feinfühligkeit zuteilwerden
- ➔ Wissen vermitteln, Bildung, soziales Lernen, Grenzen besprechen und einüben
- ➔ Indem Erwachsene kooperativ die Verantwortung übernehmen, die aus Machtpositionen resultiert, gehen Erwachsene auf angenehme Weise mit Macht um
- ➔ Beim gemeinsamen Nachdenken über eine Sache, in das jeder Mensch seine Sicht einbringen kann, kann jeder den Umgang mit Macht tatsächlich üben

Gemeinsam sind wir stark



Soziales Kompetenztraining in der AWO-Schulkinderbetreuung



Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt*

*entnommen aus Arbeitshilfe Kinder- und Jugendschutz in Einrichtungen des Paritätischen Gesamtverbandes:
„Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Institutionen“

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72 a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraph benannten Straftaten verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht beschäftigt werden.

Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB)
sind nach § 72a SGB VIII (Persönliche Eignung) fol-
gende:

§ 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungs- pflicht	§ 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen	§ 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
§ 174 a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen	§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minder- jähriger
§ 174 b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung	§ 180 a Ausbeutung von Prostituierten
§ 174 c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses	§ 181 a Zuhälterei
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern	§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 176 a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern	§ 183 Exhibitionistische Handlungen
§ 176 b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todes- folge	§ 183 a Erregung öffentlichen Ärgernisses
§ 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung	§ 184 Verbreitung pornographischer Schriften
	§ 184 a Verbreitung gewalt- oder tierpornographi- scher Schriften



2.2.4. Mögliche Signale Formen

GEFÜHLSEBENE	VERHALTENSEBENE
Schulalter 6-9 Jahre:	
• ambivalente Gefühle Erwachsenen gegenüber • Verwirrung über die Geschlechtsrollenverteilung Angst, Scham • Schuldgefühle • Unruhe und Unsicherheit • Wut • Angst, beschmutzt und beschädigt zu sein • Misstrauen	• Sozialer Rückzug, keine adäquaten sozialen Beziehungen • Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Schlaf- und Essstörungen • Aggressives Verhalten • plötzliches, unerklärliches Schulversagen • Probleme Grenzen einzuhalten • Zwangshandlungen, wie exzessives Baden, Waschen • sexuelles Ausagieren mit Gleichaltrigen und jüngeren Kindern • sexuell provozierendes Verhalten
Schulalter 9-13 Jahre	
• ambivalente Gefühle Erwachsenen gegenüber • Wut, Angst, Scham • Schuldgefühle • Depressionen • Angst beschädigt zu sein • Gefühl der Inkompetenz • Misstrauen • Selbstmordgedanken	• Sozialer Rückzug, keine adäquaten sozialen Beziehungen • Schule schwänzen • manipulatives Verhalten anderen gegenüber • sexueller Missbrauch von jüngeren Kindern • promiskuitives Verhalten
Adoleszenz (13-18 Jahre)	
• Wut, Scham • Schuldgefühle sich betrogen fühlen • Misstrauen	• selbstdestruktives Verhalten, Drogenkonsum • von zu Hause weglaufen • aggressives Verhalten, Ausbeuten anderer • Übernehmen der Opferrolle • Vermeiden körperlicher und emotionaler Intimität • Selbstmordversuche

3. Risikoanalyse und Verhaltenskodex

Die Risikoanalyse stand am Anfang unseres längerfristigen Qualitätsentwicklungsprozesses und leistete damit verschiedene unterstützende Funktionen innerhalb unserer Organisation und Einrichtung.

Sie hat uns dabei unterstützt:

- ➔ sich mit dem Thema (sexualisierte) Gewalt differenziert auseinanderzusetzen
- ➔ eine gemeinsame Haltung zur Problematik (sexualisierter) Gewalt zu finden und das Verständnis für in diesem Zusammenhang benutzte Begriffe zu schärfen
- ➔ die Problematik zu enttabuisieren und dafür zu sensibilisieren
- ➔ Gefahrenpotenziale und Gelegenheitsstrukturen, die mutmaßliche Täter*innen nutzen könnten, offenzulegen



Jedes Jahr erstellen wir für unsere Einrichtung eine Risikoanalyse.

Die Ergebnisse werden dokumentiert und Zielvereinbarungen zur Verbesserung mit Zuständigkeiten und Terminvorgabe erarbeitet.

Unsere Formulare für die Erstellung der Risikoanalysen:

3.1. Unsere Risikoanalyse im Bereich Personalentwicklung auf Leitungs- und Trägerebene

Risikoanalyse im Bereich Personalentwicklung

2. Personalentwicklung

Liegt das erweiterte Führungszeugnis für alle Mitarbeiter/-innen vor?

Ja ☐ nein ☐

(Keines der vorliegenden Zeugnisse ist älter als 5 Jahre (bei Neueinstellungen, nicht älter als 3 Monate)

In welchen zeitlichen Abständen wird es wieder neu angefordert? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.1 Stellenausschreibungen

Stellen die Stellenausschreibungen den Kinderschutzaspekt besonders heraus?

Ja ☐ nein ☐

Wie kommunizieren Sie es? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.2 Bewerbungsgespräche

Weisen Sie ausdrücklich auf das Schutzkonzept / den Kinderschutzgedanken hin?

Ja ☐ nein ☐

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.3 Arbeitsverträge

Sind in die Arbeitsverträge Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?



Ja ☐ nein ☐

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.4 Einstellungssituation, Mitarbeiter*innengespräche

Gibt es einen Einarbeitungsplan?

Ja ☐ nein ☐

Werden regelmäßige Probezeitgespräche durchgeführt?

Ja ☐ nein ☐

Finden regelmäßige Mitarbeiter/-innengespräche (auch nach der Probezeit) statt?

Ja ☐ nein ☐

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Erteilen diese Bewerber/-innen ihr Einverständnis, dass Sie vorherige Arbeitgeber zur Thematik des Machtmissbrauchs kontaktieren dürfen?

Ja ☐ nein ☐

2.5 Fachwissen in allen Bereichen der Organisation

Sind Mitarbeiter/-innen aus allen Bereichen zu folgenden Themen geschult?

Kinderschutz / Machtmissbrauch / Gewalt / Sexualpädagogik

Steht in der Einrichtung / allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?

Ja ☐ nein ☐

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Existiert ein sexualpädagogisches Konzept für die Einrichtung, auf das sich alle Beteiligten verständigt haben?

Ja ☐ nein ☐

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____



2.6 Zuständigkeiten und informelle Strukturen

Sind Zuständigkeiten klar geregelt?

Ja ☐ nein ☐

Welche? _____

Gibt es informelle Strukturen?

Ja ☐ nein ☐

Welche? _____

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

Sind nicht-pädagogische Kollegen/Kolleginnen oder Aushilfen (z. B. Nachtdienste) über bestehende Regeln informiert / beteiligt?

Ja ☐ nein ☐

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

2.7 Kommunikations- und Wertekultur

Gibt es eine mit allen Mitarbeiter/-innen gemeinsam entwickelte Wertekultur (Menschenbild / Bild vom Kind, pädagogische Grundsätze, Leitgedanken etc.)?

Ja ☐ nein ☐

Welche? _____

Gibt es Kommunikationsgrundsätze, die es ermöglichen, auf und zwischen allen hierarchischen Ebenen der Einrichtung Kritik zu üben (Fehlerkultur)?

Ja ☐ nein ☐

Welche? _____

2.8 Feedbackkultur, Möglichkeiten der Reflexion, der Supervision etc., Möglichkeiten der Mitbestimmung

Kann in regelhaft etablierten Runden über Belastungen bei der Arbeit und über unterschiedliche Haltungen in wertschätzender Form gesprochen werden?

Ja ☐ nein ☐



Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Gibt es die Möglichkeit der kollegialen Beratung?

Ja ☐ nein ☐

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung _____

3.2. Unsere Risikoanalyse im Bereich Kinder und Jugendliche

Risikoanalyse im Bereich Kinder und Jugendliche

1. Zielgruppe

1.1. Altersstruktur

von 6 – 15 Jahren
Personengruppe: Schüler*innen

1.2. Umgang mit Nähe und Distanz

Gibt es klare Regeln für eine professionelle Beziehungsgestaltung?

Welche? _____

Welche Risiken können daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwehr? _____

1.3. Übernachtungen, Beförderungs-, Wohnsituation

Finden Übernachtungen/Fahrten/Reisen/Wohnsituationene mit zu Betreuenden statt?

Ja ☐ nein ☐

Geschieht dies in Einzelbetreuung?

Ja ☐ nein ☐

Gibt es hierfür Regeln, die überprüfbar sind?

Welche? _____

Welche Risiken können daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwehr? _____



1.4. Unterstützung der Selbstpflege/Körperpflege

Ist eine körpernahe Aktivität notwendig, um die Kinder/Jugendliche zu versorgen oder zu unterstützen?

Welche? _____

Gibt es hierfür überprüfbare Regeln und Verfahren?

→ Zum Schutz der Privatheit der Kinder/Jugendlichen?

Welche? _____

→ Zur Wahrung der Grenzen der Mitarbeitenden und Kinder/Jugendlichen?

Welche? _____

→ Zum Umgang mit herausfordernden Verhalten?

Welche? _____

Welche Risiken können daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwehr? _____

1.5. Räumliche Gegebenheiten

a) Innenräume

Gibt es abgelegene, uneinsehbare Bereiche?

Ja ☐ nein ☐

Welche? _____

Gibt es bewusste Rückzugsräume?

Ja ☐ nein ☐

Welche? _____

Wie werden diese genutzt? _____

Welche Risiken können daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwehr? _____

b) Außenbereich

Gibt es Bereiche auf dem Grundstück, die sehr schwer einsehbar sind?

Welche? _____

Ist das Grundstück von außen einsehbar?

Wie? _____

Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?

Wie? _____

Welche Risiken können daraus entstehen? _____



Zukünftige Maßnahmen zur Abwehr? _____

1.6. Externe

Mögliche Personengruppen (z.B. Familien, externe Fachdienste, Handwerker, Hausmeister, Reinigungskräfte)

Wer kann sich in der Einrichtung unbeaufsichtigt aufhalten? _____

Wer hat besonderen (regelmäßigen) Zutritt zur Einrichtung und kann sich unbeaufsichtigt aufhalten?

Sind die Personen in der Einrichtung persönlich bekannt?

Ja ☐ nein ☐

Sind es regelmäßige Aufenthalte?

Ja ☐ nein ☐

Werden die Personen namentlich erfasst und die Aufenthaltszeiträume erfasst?

Ja ☐ nein ☐

Welche Risiken können daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwehr? _____

3.3. Risikoanalyse im Bereich der Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten

Risikoanalyse im Bereich Kinder und Jugendliche

3. Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten aller relevanten Bezugsgruppen

Eltern / Sorgeberechtigte werden über folgende Maßnahmen / Gesichtspunkte zum Kinderschutz informiert:

Kinder / Jugendliche werden an folgenden Maßnahmen des Kinderschutzes beteiligt:

Ist eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten vorhanden?



Ja ☐ nein ☐

Welche? _____

Welche Rahmenbedingungen sind vorhanden, damit alle relevanten Beteiligte „ungute Gefühle“, Übergriffe und belastende Situationen ansprechen können? (Kinderschutzbeauftragte, -fachkräfte, Fachberatungsstellen, etc.)

Daraus leiten sich folgende Risiken ab: _____

Aus diesen Risiken ergeben sich folgende zukünftige Maßnahmen:

Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpartner/-innen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?

Ja ☐ nein ☐

Sind diese Personen allen Beteiligten bekannt?

Ja ☐ nein ☐

3.1 Zugänglichkeit der Informationen

Haben alle Beteiligte (Kollegen/Kolleginnen, Klienten/Klientinnen, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?

Ja ☐ nein ☐

Sind diese Informationen auch für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache geschlechtersensibel etc.)?

Ja ☐ nein ☐

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

4. Handlungsplan



Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Verdachtsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?

Ja ☐ nein ☐

Welche Risiken könnten daraus entstehen? _____

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung: _____

5. Andere Risiken

In unserer Einrichtung / von meinem Blickfeld aus sehe ich Risiken in weiteren Bereichen

Unser Fragebogen aus der Täterperspektive

Zusätzlich zu den jährlichen Risikoanalysen führen wir regelmäßige Befragungen aus der Täterperspektive durch:

- Wie würden Sie in ihrer Einrichtung konkret vorgehen, um ein Kind oder Jugendlichen zu missbrauchen?
- Welchen Job und welche Aufgaben würde ich übernehmen?
- Wie könnte ich Leitung, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für mich einnehmen und manipulieren?
- Wie würde ich Vertrauen zu welchen Kindern aufbauen und Abhängigkeit schaffen?
- Welche Gelegenheiten würde ich für meine Taten ausnutzen?
- Welche Orte würde ich wählen?

3.4. Unsere Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

3.4.1. Unser Verhaltenskodex für herausfordernde Situationen im Arbeitsalltag

In unserer Einrichtung tragen alle Mitarbeitenden Verantwortung für das Wohl und den Schutz der Kinder. Gerade in herausfordernden, belastenden oder konfliktbehafteten Situationen achten wir auf einen respektvollen, professionellen und gewaltfreien Umgang miteinander. Der folgende Verhaltenskodex dient als verbindliche Orientierung im Alltag.

1. Grundhaltung

- Wir begegnen Kindern, Eltern, Mitarbeitenden und Kooperationspartnern wertschätzend und respektvoll.
- Wir handeln ruhig, professionell und kindeswohlorientiert – auch unter Stress oder Zeitdruck.
- Wir lehnen jede Form von körperlicher, seelischer oder verbaler Gewalt ab.
- Wir achten die persönlichen Grenzen und Bedürfnisse aller Beteiligten.

2. Verhalten in Stresssituationen (z. B. Personalmangel, hohe Lautstärke, Zeitdruck, Überforderung)

- Wir unterstützen uns gegenseitig im Team und holen aktiv Hilfe ein.
- Überforderung darf offen angesprochen werden.
- Wir achten bewusst auf einen ruhigen Sprachgebrauch und deeskalierendes Verhalten.
- Kinder werden niemals aus Stress heraus beschämt, angeschrien oder grob angefasst.



- Aufgaben und Prioritäten werden gemeinsam abgestimmt, um Belastungen zu reduzieren.
- Kurze Entlastungs- oder Ablösesituationen im Team werden ermöglicht.

3. Verhalten bei Konflikten mit Kindern (z. B. Streit, Schreien, aggressives Verhalten)

- Wir begleiten Konflikte ruhig, klar und altersgerecht.
- Gefühle der Kinder werden ernst genommen und benannt.
- Wir greifen schützend ein, wenn Kinder sich selbst oder andere gefährden.
- Körperliche Maßnahmen erfolgen ausschließlich zum Schutz und niemals zur Bestrafung.
- Wir verzichten auf Drohungen, Bloßstellungen oder abwertende Aussagen.
- Nach Konflikten suchen wir gemeinsam mit den Kindern nach Lösungen und Handlungsalternativen.

4. Verhalten bei Konflikten mit Eltern oder Mitarbeitenden

- Kritik und unterschiedliche Meinungen werden respektvoll angesprochen.
- Gespräche finden möglichst ruhig und nicht vor Kindern statt.
- Wir hören aktiv zu und bemühen uns um sachliche Klärung.
- Persönliche Angriffe, respektloses Verhalten oder Grenzüberschreitungen werden nicht toleriert.
- Bei Eskalationen wird Unterstützung durch Leitung oder Team hinzugezogen.

5. Reflexion und Verantwortung

- Herausfordernde Situationen werden im Team reflektiert.
- Fehler dürfen angesprochen werden und dienen der gemeinsamen Weiterentwicklung.
- Beobachtete Grenzverletzungen oder unangemessenes Verhalten werden nicht ignoriert.
- Kinderschutz hat jederzeit Vorrang vor persönlichen Befindlichkeiten oder organisatorischem Druck.

Dieser Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden verbindlich und trägt zu einer sicheren, wertschätzenden und fehlerfreundlichen Kultur in unserer Einrichtung bei.

3.4.2. Gestaltung von Nähe und Distanz

In unserer pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit den Kindern geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften zu einzelnen Kindern aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Unsere Verhaltensregeln:

- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Kindern sind zu unterlassen (z.B. gemeinsame Urlaube).
- Jedes Kind hat ein unterschiedliches Bindungsverhalten und unterschiedliche Bindungssicherheiten. Diese individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten.
- Es darf keine Geheimnisse mit Kindern geben.
- Jede Kultur erlaubt unterschiedliche Nähe, die wir beachten und respektieren.
- Wir achten das Sicherheitsbedürfnis durch genügend Abstand. Wenn aus guten Gründen von dieser Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.



3.4.3. Sprache, Wortwahl und Tonfall

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des anvertrauten Kindes oder Jugendlichen angepasster Umgang geprägt zu sein.

Unsere Verhaltensregeln:

- Kinder und Jugendliche werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Wir vereinbaren Codewörter (z.B. „hopla“, „upps“), wenn wir verbale Gewalt feststellen, um den Sprechenden darauf hinzuweisen.
- Wir kommunizieren in einem angemessenen Tonfall und wählen unsere Sprache sorgfältig und verständlich entsprechend unserer Zielgruppe aus.
- Unser Sprachgebrauch ist freundlich, wertfrei und respektvoll.
- Wir verwenden zu keinem Zeitpunkt sexualisierte, rassistisch geprägte oder bedrohliche Sprache. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Kindern.
- Wir achten bei nonverbaler Kommunikation auf Angemessenheit und Gewaltfreiheit.
- Wir sprechen uns und unsere Schutzpersonen mit richtigem Namen an, um das Verhältnis zwischen Nähe und Distanz nicht unbewusst zu beeinflussen.
- Wir reflektieren stetig Inhalte sowie Mimik und Gestik unseres Sprachverhaltens auf ihre Verhältnismäßigkeit, Slang- oder Jugendwörter übernehmen wir nicht in unseren Sprachgebrauch.

3.4.4. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung vorauszusetzen, d.h. der Wille des Kindes ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Unsere Verhaltensregeln:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck einer Versorgung wie z.B. Pflege, Erste Hilfe, Trost erlaubt.
- Die Begleitung kleiner Kinder zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären, wenn diese bei der Maßnahme nicht dabei sein können.
- Der Körperkontakt hat dem Kontext angepasst eine angemessene Dauer.
- Körperkontakt wird nicht durch Strafe oder Belohnung angewandt.
- Ein übergriffiges Verhalten wie z.B. intime Berührungen, Küssen ist nicht erlaubt.
- Ein forderndes Verhalten wie z.B. Umarmung verlangen, ist nicht erlaubt.
- Ein Kind darf nicht gegen seinen Willen festgehalten werden.
- Der Persönlichkeitsbereich/Intimsphäre muss in jedem Falle gewahrt bleiben, geschützt und ausnahmslos respektiert werden.

3.4.5. Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

**Unsere Verhaltensregeln:**

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzperson/en in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzperson vorliegt.
- Kinder bekommen keine Kollektivstrafen, sondern Sanktionen werden individuell angepasst.
- Drohungen, beängstigende Strafen sowie Druckmittel werden nicht angewandt.
- Private Sanktionen (Absprachen mit Eltern) werden vermieden.
- Strafen werden nicht willkürlich getroffen.
- Das Strafmaß wird im Verhältnis zu der „Tat“ abgemessen.

3.4.6. Umgang mit und Nutzung von Medien und Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen. (siehe unser Medienkonzept)

Unsere Verhaltensregeln:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen Kontexten verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Kindern, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind.
- Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung von Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Minderjährige auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.
- Anvertraute dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Fotos dürfen ohne die Einverständniserklärung der Eltern nicht veröffentlicht werden.
- Namen und Daten der Kinder und Jugendlichen werden bei Fotoveröffentlichungen nicht weitergegeben.
- Freundschaften zwischen Betreuern und Eltern auf sozialen Netzwerken wie Facebook oder Instagram sind nicht gestattet.
- Fotos und Videos von Kindern sind auf privaten Endgeräten verboten.
- Die Nutzung von Tablet und Computer ist den Kindern nur mit einem Medienpass gestattet und in einem bestimmten altersentsprechenden Zeitrahmen, der von den Betreuern festgelegt wird, gestattet.

3.4.7. Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle



Intimsphäre sowohl der Kinder als auch der betreuenden haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu achten und zu schützen.

Unsere Verhaltensregeln:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzpersonen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Ein gemeinsames Umkleiden mit den Kindern ist nicht gestattet.
- Die Zimmer der Kinder sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.
- Das Berühren der Kinder ohne ihr Einverständnis ist nicht erlaubt.
- Körperkontakt an unangebrachten Stellen wie Brust, Po, Intimbereich sind untersagt.
- Die Kinder werden vor dem Fotografieren oder Filmen gefragt, ob sie es möchten. Ihre Antwort wird respektiert.
- Wir helfen den Kindern nur mit ihrem Einverständnis beim Umziehen.

3.4.8. Zulässigkeit von Geschenken

Geschenke und Bevorzugungen können keine ernst gemeinte und pädagogisch sinnvolle Zuwendung ersetzen. Sie gehören nicht zu den pädagogischen Maßnahmen, die dazu dienen, Kinder zu freien Menschen zu erziehen. Vielmehr können exklusive Geschenke, insbesondere, wenn sie nur ausgewählten Kindern zu teil werden, deren emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.

Unsere Verhaltensregeln:

- Exklusive Geschenke, Belohnungen und finanzielle Zuwendung an Kinder und deren Familien sind nicht erlaubt.
- Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke sind nur Anlass bezogen erlaubt und müssen allen transparent gemacht werden (z.B. Geburtstagsgeschenke, Abschiedsgeschenke, Belohnungssystem).
- Wenn Geschenke von Familien an das Betreuungspersonal angenommen werden, ist dies ebenfalls allen transparent zu machen.
- Geldgeschenke werden nicht angenommen. Offizielle Spenden hingegen können der Gesamteinrichtung zugutekommen.
- Der Elternbeirat kümmert sich, wenn gewünscht, um eine kleine Anerkennung für das gesamte Betreuungspersonal.

3.4.9. Verhalten auf Freizeiten / Reisen und Übernachtungen

Übernachtungen auf Ausflügen und Fahrten sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen, die grundsätzlicher Regeln zur Unterbringung und Übernachtung bedürfen. Es kann jedoch vorkommen, dass es aufgrund der Raumsituation oder aufgrund einer bewussten pädagogischen Entscheidung zu Abweichungen kommt (z. B gemeinsamer Übernachtung in Turnhalle oder Zelten). Hier sind im Vorfeld Transparenz und die Zustimmung der Sorgeberechtigten notwendig.

Unsere Verhaltensregeln:

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung werden von einem gemischt geschlechtlichen Team begleitet.
- Mädchen und Jungen übernachten in unterschiedlichen Zimmern.
- Die Privatsphäre eines jeden Kindes wird eingehalten.
- Bei einer Zimmerbetretung wird vorher angeklopft.
- Mädchen, Jungen und die Betreuer duschen getrennt.
- Kinder werden nicht dazu genötigt, sich im Freien umzuziehen.



3.5. Unsere Verhaltensampel

Dieses Verhalten geht nicht	➔ Intim anfassen ➔ Intimsphäre missachten ➔ Zwingen ➔ Schlagen ➔ Strafen ➔ Angst machen ➔ Sozialer Ausschluss ➔ Vorführen ➔ Nicht beachten ➔ Diskriminieren ➔ Bloßstellen ➔ Lächerlich machen ➔ Pitschen/Kneifen ➔ Verletzen (fest anpacken, am Arm ziehen)	➔ Misshandeln ➔ Herabsetzend über Kinder und Eltern sprechen ➔ Schubsen ➔ Isolieren/Fesseln/Einsperren ➔ Schütteln ➔ Medikamentenmissbrauch ➔ Vertrauen brechen ➔ Bewusste Aufsichtspflichtverletzung ➔ Mangelnde Einsicht ➔ Konstantes Fehlverhalten ➔ Küssen ➔ Grundsätzlich Videospiele in der Einrichtung ➔ Filme mit grenzverletzenden Inhalten ➔ Fotos von Kindern ins Internet stellen
Dieses Verhalten ist pädagogisch kritisch und für die Entwicklung nicht förderlich	➔ Auslachen (Schadenfreude, dringend anschließende Reflexion mit dem Kind/Erwachsenen) ➔ Lächerliche, ironisch gemeinte Sprüche ➔ Überforderung/Unterforderung ➔ Autoritäres Erwachsenenverhalten ➔ Nicht ausreden lassen ➔ Verabredungen nicht einhalten Folgende grundlegenden Aspekte erfordern Selbstreflexion: ➔ Welches Verhalten bringt mich auf die Palme? Wo sind meine eigenen Grenzen? Methoden für Selbstreflexion: kollegiale Beratung, Selbsterfahrungsfortbildungen	➔ Stigmatisieren ➔ Ständiges Loben und Belohnen ➔ Keine Regeln festlegen ➔ Anschnautzen ➔ Laute körperliche Anspannung mit Aggression ➔ Kitaregeln werden von Erwachsenen nicht eingehalten
Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig	➔ Positive Grundhaltung ➔ Ressourcenorientiert arbeiten ➔ Verlässliche Strukturen ➔ Positives Menschenbild ➔ Den Gefühlen der Kinder Raum geben ➔ Trauer zulassen ➔ Flexibilität (Themen spontan aufgreifen, Fröhlichkeit, Vermittler/Schlichter) ➔ Regelkonform verhalten ➔ Konsequenz sein ➔ Verständnisvoll sein ➔ Distanz und Nähe (Wärme) ➔ Kinder und Eltern wertschätzen ➔ Empathie verbalisieren, mit Körpersprache, Herzlichkeit ➔ Ausgeglichenheit ➔ Freundlichkeit ➔ partnerschaftliches Verhalten ➔ Hilfe zur Selbsthilfe	➔ Verlässlichkeit ➔ Aufmerksames Zuhören ➔ Jedes Thema wertschätzen ➔ Angemessenes Lob aussprechen können ➔ Vorbildliche Sprache ➔ Integrität des Kindes achten und die eigene, gewaltfreie Kommunikation ➔ Ehrlichkeit ➔ Authentisch sein ➔ Transparenz ➔ Unvoreingenommenheit ➔ Gerechtigkeit ➔ Begeisterungsfähigkeit ➔ Selbstreflexion ➔ Auf die Augenhöhe der Kinder gehen ➔ Impulse geben ➔ Kinder anhalten, Konflikte friedlich zu lösen ➔ Vorbildfunktion

erarbeitet Teamtag 2020



3.6. Unser Verhaltenskodex auf Leitungs- und Trägerebene

Für die Umsetzung des Schutzkonzeptes

Grundsätze der fachlichen Arbeit beruhen auf dem universellen Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf Sicherheit und Schutz sowie der besonderen Fürsorge und Unterstützung.

Die Einrichtungen und ihre Mitarbeiter*innen werden angehalten, (sexuelle) Gewalt an Kindern/Jugendlichen zu verhindern bzw. nicht zu begünstigen.

Die Checkliste gibt einen Orientierungsrahmen für die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Handlungsmöglichkeiten auf der Trägerebene. Sie gliedert sich in den drei Handlungsfeldern Trägerebene, Einrichtungsebene und pädagogische Arbeit auf und setzt damit Verantwortlichkeiten fest.

Die „Empfehlungen zur Prävention und Intervention in sozialen Einrichtungen und Diensten in Gewalt gegenüber der AWO anvertrauten Menschen“ und die Handlungsempfehlung zur „Kommunikation in der Krise“ des AWO Bundesverbandes sind dabei einbezogen worden.

I. Verfahren auf Trägerebene

1. Allgemeine Regelungen zum Kinderschutz

- Die (Schutz)Rechte der Kinder bzw. Jugendlichen finden in den Konzeptionen eine besondere Berücksichtigung
- Der Träger stellt sicher, dass alle relevanten Vorschriften und Gesetze in den Einrichtungen/Diensten umgesetzt bzw. in QM-Prozessen aufgenommen werden
- Der Träger entwickelt einen Verhaltenskodex zur Kultur des Respektes
- Der Träger wirkt aktiv an Vernetzungstreffen, Bündnissen und Angeboten von Kooperationspartnern zur Verhütung von und dem Schutz vor (sexualisierter) Gewalt gegen Kindern und Jugendlichen mit
- Der Träger positioniert sich durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt

2. Implementierung von Präventionsplänen

- Der Träger sieht die Aufnahme der geschlechtsspezifischen Antigewaltarbeit und den Kinderschutz in allen Bildungskonzeptionen vor
- Auf Leitungsebene sind konkrete Handlungsleitlinien und Zuständigkeiten zur Vorbeugung von (sexualisierter) Gewalt hinterlegt
- Die Aufklärung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie Praktikant*innen ist durch Fachinformation gewährleistet
- In der Schulungsplanung für ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen wird die Bearbeitung des Themas gewährleistet
- Kollegialer Austausch, ggf. Supervision und externe Fachberatung werden sichergestellt
- In allen Einrichtungen sind Informationsmaterialien für die jeweiligen Zielgruppen offen zugänglich

3. Implementierung von Interventionsplänen

- Auf Leitungsebene sind konkrete Handlungsleitlinien, Verfahrensregeln und Notfallpläne zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt hinterlegt
- Führungs- und Leitungskräfte fungieren auf der jeweiligen Ebene als Ansprechpartner*innen für den Gewaltschutz der Kinder und Jugendlichen
- Für ehrenamtliche Mitarbeiter*innen ist eine verbindliche hauptamtliche Ansprechperson benannt

4. Implementierung eines Beschwerdemanagements

- Der Träger unterhält ein systematisches Beschwerdemanagement

5. Partizipation von Kindern, Jugendlichen und Eltern

- Teilhabe und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen ist in allen Handlungsfeldern Bestandteil der Konzeption und des pädagogischen Handelns



II. Verfahren auf der Einrichtungsebene

1. Konzeptionelle Ausgestaltung unter dem Gesichtspunkt Schutz vor (sexualisierter) Gewalt

- Die Einrichtung führt eine Risikoanalyse unter Einbeziehung aller (Mitarbeiter*innen, Kinder, Jugendliche und ggf. Eltern) für die Erarbeitung eines passgenauen Präventions- und Interventionsplans durch
- Die Arbeit in den Einrichtungen ist so konzipiert, dass diese als Schutzraum und Kompetenzort ausgerichtet sind und alle Vorgaben eingehalten werden
- Die Einrichtung unterhält ein systematisches Beschwerdemanagement
- Die Mitwirkung in Netzwerken und Kooperationen zum Schutz vor (sexualisierter) Gewalt von Kindern und Jugendlichen gehört zum Selbstverständnis der Arbeit

2. Personaleinsatz in Einrichtungen und Diensten

- Ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 72a SGBVIII für alle haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen sowie Praktikant*innen wird vor der Beschäftigung vorgelegt und regelmäßig durch Einsichtnahme verfestigt
- Eine Selbstverpflichtung für die Selbstauskunft der ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen/ Praktikant*innen besteht für temporäre Einsätze und bspw. ohne Übernachtungen
- Die Mitarbeiter*innen unterzeichnen den Verhaltenskodex zur Kultur des Respekts
- Die Ansprechpartner*innen für den Gewaltschutz der Kinder und Jugendlichen sind bekannt

3. Umsetzung der Präventionsarbeit

- Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist in räumlichen Bereichen sichergestellt
- Die Einrichtung positioniert sich durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit gegen (sexualisierte) Gewalt
- Die Aufklärung von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen sowie Praktikant*innen erfolgt durch Fachinformation
- Regelmäßige Schulungs- und Sensibilisierungsangebote werden durchgeführt
- Das Wohlbefinden des Personals wird als Teil der Präventionsarbeit durch unterschiedliche Maßnahmen gestärkt
- Partizipation der Kinder und Jugendlichen und ggf. der Eltern wird als Bestandteil von Prävention gewährleistet
- Die Information für Mädchen und Jungen über ihre Rechte und ihre Ansprechperson sind altersangemessen gestaltet

4. Invention in akuten Fällen

- Verfahren, Notfallpläne und ggf. Dienstanweisungen sind transparent und liegen einsehbar aus
- Kollegialer Austausch, ggf. Supervision und externe Fachberatung werden im Bedarfsfall initiiert
- Beratungs- und Schutzangebote sowie Notfallnummern sind als Aushang sichtbar

5. Interventionen zum Verhaltenskodex – Verankerung, Umsetzung und Umgang mit Regelverstößen

Der Verhaltenskodex unserer Kindertageseinrichtung bildet eine verbindliche Grundlage für den professionellen, respektvollen und kinderschutzorientierten Umgang aller Mitarbeitenden. Um den Kinderschutz dauerhaft im Bewusstsein zu halten, wird der Verhaltenskodex regelmäßig thematisiert, reflektiert und weiterentwickelt.

1. Verankerung des Verhaltenskodex im Alltag

Der Verhaltenskodex wird:

- regelmäßig in Teamsitzungen, pädagogischen Tagen und Fallbesprechungen thematisiert,
- sichtbar und zugänglich in der Einrichtung hinterlegt,
- in Reflexionsprozesse und Qualitätsentwicklung eingebunden,
- bei Fortbildungen und Schulungen zum Kinderschutz berücksichtigt.

Ziel ist es, eine achtsame, transparente und grenzwahrende Haltung dauerhaft im Alltag zu verankern.



2. Einführung neuer Mitarbeitender

Neue Mitarbeitende, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Kooperationspartner erhalten den Verhaltenskodex bereits zu Beginn ihrer Tätigkeit.

Die Einführung umfasst:

- Vorstellung des Kinderschutzkonzeptes,
- Besprechung der Haltung und Regeln der Einrichtung,
- Informationen zu Grenzachtung, Nähe und Distanz sowie Beschwerdewegen,
- Hinweise auf Zuständigkeiten und Meldewege bei Unsicherheiten oder Verdachtsfällen.

Die Kenntnisnahme und Anerkennung des Verhaltenskodex wird schriftlich bestätigt.

3. Regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung

Der Verhaltenskodex wird:

- regelmäßig im Team reflektiert,
- an aktuelle fachliche Entwicklungen angepasst,
- nach besonderen Vorfällen oder neuen gesetzlichen Vorgaben überprüft,
- unter Beteiligung von Mitarbeitenden weiterentwickelt.

Dadurch bleibt der Kodex praxisnah, verbindlich und handlungsorientiert.

4. Vorgehen bei Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

Grenzverletzungen oder Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden ernst genommen und zeitnah bearbeitet. Dabei gilt:

- Beobachtungen werden sachlich dokumentiert.
- Die Einrichtungsleitung wird informiert.
- Schutz und Wohl der Kinder haben jederzeit Vorrang.
- Je nach Schwere des Vorfalls erfolgen pädagogische, arbeitsrechtliche oder organisatorische Maßnahmen.

Mögliche Maßnahmen können sein:

- Reflexions- oder Klärungsgespräche,
- verbindliche Vereinbarungen,
- Fortbildungsaufgaben,
- Abmahnung,
- Freistellung oder Kündigung,
- Ausschluss von Kooperationspartnern.

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung werden zusätzlich externe Fachstellen oder Behörden einbezogen.

5. Gestaltung von Mitarbeitergesprächen

Mitarbeitergespräche finden in einer wertschätzenden, transparenten und lösungsorientierten Atmosphäre statt. Dabei werden:

- Beobachtungen konkret und sachlich benannt,
- Sichtweisen aller Beteiligten angehört,
- mögliche Belastungen oder Unsicherheiten berücksichtigt,
- Erwartungen und notwendige Veränderungen klar formuliert,
- gemeinsam Handlungsschritte vereinbart.

Ziel der Gespräche ist:

- professionelles Handeln zu stärken,
- Reflexion zu ermöglichen,
- Kinder wirksam zu schützen,
- eine offene und fehlerfreundliche Kultur zu fördern.



Alle Gespräche und Vereinbarungen werden dokumentiert.

III. Verfahrensempfehlung in der pädagogischen Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien

1. Mitarbeiter*innen

- Mitarbeiter*innen unterzeichnen und beachten des Verhaltenskodex
- Die Mitarbeiter*innen beteiligen sich aktiv an der Bestandsaufnahme zur Risikoanalyse
- Die Mitarbeiter*innen wirken bei der Überprüfung der Interventions- und Präventionspläne mit
- Die Mitarbeiter*innen nehmen regelmäßig an Sensibilisierungs- und Schulungsangeboten teil
- Es bestehen Kenntnisse über aktuelle Beratungs- und Schutzangebote

2. Pädagogische Werte und Haltung in der Arbeit

- Alle relevanten Vorschriften und Gesetze werden eingehalten
- Die Kultur des Respekts steht für einen grenzachtenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen und ist handlungsleitend für die Mitarbeiter*innen
- Es werden altersangemessene und situationsabhängige Formen der Mitwirkungen von Kindern und Jugendlichen praktiziert
- Die Teilnahme an Vernetzungstreffen und Angeboten von Kooperationspartnern ist fester Bestandteil der Arbeit

3. Präventionsarbeit mit Kindern und Jugendlichen

- Die Intimität der Kinder und Jugendlichen ist durch die Mitarbeiter*innen gewahrt
- Das pädagogische Handeln orientiert sich an den gleichwertigen Rollenbildern, einem grenzwahrenden Umgang, der sexuellen Selbstbestimmung, einer gewaltfreien Konfliktlösung sowie humanitär geleiteten Normen und Werten
- In der Betreuungs- und Beratungsarbeit ist die Kommunikation so gestaltet, dass Kinder, Jugendliche und Eltern zu einer offenen und dialogischen Kommunikation ermutigt werden
- Die Informationen für Mädchen und Jungen über ihre Rechte und ihre Ansprechperson sind altersangemessen gestaltet
- Präventionsangebote werden zielgruppenspezifisch angeboten und durchgeführt

5. Umsetzung von Intervention in akuten Fällen

- Die Verfahren, Notfallpläne und ggf. Dienstanweisungen werden eingehalten
- Im Bedarfsfall wird der kollegiale Austausch, ggf. Supervision und externe Fachberatung eingeleitet
- Die Ansprechperson für den Gewaltschutz der Kinder und Jugendlichen wird bei Verdachtsfällen oder in akuten Situationen hinzugezogen
- Die Interventionen sind an den Schutz und dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen orientiert. Die Integrität der Betroffenen wird gewährt

3.7.Selbstverpflichtungserklärung des AWO-KV Traunstein e.V.

Jeder Mitarbeitende des AWO-KV Traunstein e.V. muss vor Aufnahme seiner Tätigkeit in unseren Einrichtungen folgende Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben:

In den Einrichtungen des Kreisverbandes der AWO Traunstein sollen Kinder und junge Menschen Lebensräume und geschützte Orte finden, in denen Sie sich sicher und angenommen fühlen und ihre Persönlichkeit entwickeln können. Im AWO-KV-Traunstein werden keine Grenzverletzungen geduldet. Wir nehmen den Schutz für die jungen Menschen ernst und sind ihnen Vorbilder für einen achtsamen und wertschätzenden Umgang miteinander.

Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit niemand den mir anvertrauten jungen Menschen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antun. Deshalb verpflichte ich mich zu folgenden Grundsätzen:



Respekt

Ich respektiere den eigenen Willen und die Würde jeder Person und trete ihr offen und vertrauensvoll gegenüber. Ich schaffe einen Rahmen, in dem sich alle sicher fühlen können.

Selbstreflektion

In meiner Funktion als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter habe ich eine besondere Vertrauens- und Machtposition. Ich bin mir dessen bewusst und gehe jeder Zeit verantwortungsvoll und sorgsam damit um.

Achtsamkeit

Ich erkenne und achte eigene und fremde Grenzen, besonders im Bereich der Intimsphäre und des persönlichen Schamgefühls. Ich achte auf Zeichen von unangemessenen oder übergriffigen Verhaltensweisen, sowohl bei Kindern und Jugendlichen als auch bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Aktiv sein

Ich wende mich aktiv gegen unrechtes Verhalten wie Diskriminierung, Rassismus, Sexismus und Mobbing.

Handeln

Erkenne ich grenzverletzendes Verhalten, spreche ich dieses an und versuche für Veränderungen zu sorgen. Ich kenne die Handlungsleitlinien innerhalb des AWO-KV-Traunstein und organisiere Hilfe für die Betroffenen und für mich.

Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen, dienstrechtliche und strafrechtliche Folgen hat.

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten umgehend mitzuteilen.

Vor- und Zuname:

Geburtsdatum:

Ort und Datum:

Unterschrift:

4. Prävention

4.1. Kinderrechte



Kinder benötigen eigene und speziell auf die kindliche Lebensphase zugeschnittene Rechte. Es ist der Auftrag der Erwachsenen Kinder zu befähigen, ihre Rechte wahrzunehmen.

Die Auseinandersetzung mit den Kinderrechten ist ein wichtiger Aspekt von präventiven Schutzkonzepten. Kinder müssen über ihre Rechte informiert werden, um sie zu kennen, sie einfordern zu können und um ein Verständnis und die Kompetenz entwickeln zu können, Unrecht zu erkennen und einzuordnen. Die Auseinandersetzung mit der Thematik erfolgt daher alters- und zielgruppenspezifisch. Grundlage ist die UN-Kinderrechtskonvention. Die darin enthaltenen Kindergrundrechte lassen sich in vier Gruppen unterteilen:

➔ Überlebensrechte:

Alle Kinder haben ein Recht darauf, in Sicherheit zu leben und darauf zu vertrauen, dass jemand für sie sorgt.



➔ **Schutzrechte:**

Alle Kinder haben das Recht darauf, vor allem geschützt zu werden, was ihnen schadet.

➔ **Entwicklungs- und Förderrechte:**

Alle Kinder haben das Recht darauf, Fähigkeiten und Wissen zu erwerben, die sie brauchen, um sich zu entwickeln und selbstständig zu werden.

➔ **Beteiligungsrechte:**

Alle Kinder haben das Recht, informiert zu werden und ihre Meinung zu äußern. Sie entscheiden mit, wenn es um ihre Belange geht.

4.2. Inklusion

Alle Menschen haben die gleichen Rechte. Jeder Mensch hat das Recht auf Lebensglück, Achtung seiner Persönlichkeit und Menschenwürde sowie darauf, sein eigenes Leben wie gewünscht zu gestalten.

Demzufolge sind alle Menschen gleich, denn sie sind gleichberechtigt.

Trotz dieser Grundannahme ist jeder Mensch einmalig, einzigartig und individuell, da jeder Mensch durch seine individuellen Lebensumstände und -erfahrungen eine eigene Perspektive auf die Welt entwickelt.

Umsetzung in unserer Einrichtung:

- Inklusion bedeutet Öffnung für Vielfalt und damit Bereicherung für alle Beteiligten
- Inklusion beginnt mit der Wahrnehmung von Unterschieden und sorgt für gemeinsame Erfahrungen
- Inklusion erkennt, dass Unterschiede zwischen Kindern eine Chance für gemeinsames Spielen und Lernen darstellt
- Inklusion schließt eine Werthaltung ein, die durch Respekt, Achtung, Wertschätzung und Mitgefühl gekennzeichnet ist.
- Inklusion bedeutet, den Blick immer auf die ganze Persönlichkeit eines Kindes zu richten, nicht nur auf einzelne Aspekte wie z.B. eine Beeinträchtigung

4.3. Partizipation

Partizipation von Mädchen und Jungen ist zentraler Bestandteil des Schutzkonzeptes. Kinder sollen an Entscheidungen beteiligt werden, die sie betreffen. Das stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle zu den Erwachsenen und macht die Rechte von Kindern damit erfahrbar.

Partizipation erfordert einen reflektierten Umgang mit Macht im pädagogischen Alltag. Partizipation bedeutet nicht, dass Kinder alles selbst entscheiden können und dass jeder formulierte Wunsch erfüllt wird. Auch sie dürfen die Grenzen der Einrichtung, der Fachkräfte, der anderen Kinder, der Gemeinschaft nicht verletzen. Partizipation bedeutet auch nicht, dass Erwachsene ihre Verantwortung abgeben dürfen. Kinder sind Träger von Kinderrechten!

BayKiBiG Art. 10:

Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

(2) Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

Was lernen die Kinder durch Partizipation bei uns?

- ✓ Kinder lernen, dass sie ernst genommen werden
- ✓ Kinder lernen ihre Bedürfnisse wahrzunehmen und sie zu äußern
- ✓ Kinder lernen, dass sie etwas auslösen können
- ✓ Kinder erleben, dass sie Einfluss auf ihre Umgebung und Geschehnisse haben können
- ✓ Kinder erleben sich als wertvollen Teil der Gemeinschaft
- ✓ Kinder lernen sich in Entscheidungsprozesse einzubringen



- ✓ Kinder lernen ihre Meinung zu vertreten
- ✓ Kinder lernen die Meinung von anderen zu akzeptieren
- ✓ Kinder lernen Empathie und Toleranz
- ✓ durch Mitgestaltung von Regeln und Grenzen lernen Kinder Verantwortung für sich und andere zu übernehmen
- ✓ Kinder lernen, dass sie Rechte haben

Beteiligung dient demnach sowohl der Förderung der individuellen Entwicklung als auch dem Schutz vor Übergriffen und Missbrauch und ist somit ein wesentlicher Aspekt von Prävention!

4.4. Unser Bild vom Kind

Welche Rechte haben die Kinder in unserer Einrichtung?

- Kinder haben das Recht sich zu beschweren
- Kinder dürfen ihre eigene Meinung äußern
- Kinder haben Rechte und Pflichten
- Jedes Kind darf am gesellschaftlichen Leben teilnehmen
- Kinder dürfen „Stop“ sagen

Welche Merkmale kennzeichnen unser Bild vom Kind?

- Jedes Kind hat Kompetenzen
- Kinder sind Experten in eigener Sache
- Kinder gestalten ihre Bildung und Entwicklung aktiv mit
- Jedes Kind ist einzigartig/anders/individuell
- Kinder haben ein Bedürfnis nach Liebe und emotionaler Geborgenheit
- Jedes Kind hat das Recht auf bestmögliche Bildung
- Jedes Kind soll lernen Verantwortung für sich selbst, für andere und für seine Umwelt zu übernehmen
- Kinder haben das Recht auf wertschätzenden, respektvollen, achtsamen und liebevollen Umgang

Woran erkennen wir, dass wir das Kind als kompetenten Konstrukteur seiner Bildung achten, in unserem Alltag und unserem Handeln?

- Kinder werden unterstützt und ermutigt neue Erfahrungen zu machen
- Jedes Kind soll die Möglichkeit haben sich frei zu entfalten
- Kinder gestalten den Hortaltag aktiv mit





5. Beschwerdemanagement

5.1 Unser Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Kinder

Unser Leitfaden für unser Beschwerdeverfahren für Kinder

Kinder haben bei uns eine Stimme, die gehört werden soll. Ihre Anliegen, **Beschwerden** und Verbesserungsvorschläge nehmen wir ernst und nehmen sie auf, bearbeiten und reflektieren sie.

Was sind für uns Beschwerden?

1. Die Äußerung eines als schädigend empfundenen Verhaltens
2. gegenüber der verursachenden Stelle
3. mit der Absicht, eine Verbesserung der Situation, die Beseitigung der Beschwerdeursache oder eine Wiedergutmachung zu erreichen.

Eine Beschwerde in diesem Sinn wird an den Beschwerdeverursacher gerichtet und hat das Ziel, eine Veränderung zu bewirken. Damit unterscheiden sich Beschwerden vom Petzen, Lästern, Maulen und Nörgeln.

Unser Grundsatz: Beschwerden erwünscht!

Beschwerden in unseren Kindertagesstätten können von Eltern, Kindern und Mitarbeitern in Form von Kritik, Verbesserungsvorschlägen, Anregungen oder Anfragen ausgedrückt werden.

Die Beschwerde eines Kindes ist als Unzufriedenheitsäußerung zu verstehen, die sich abhängig vom Alter, Entwicklungsstand und der Persönlichkeit in verschiedener Weise über eine verbale Äußerung als auch über Weinen, Wut, Traurigkeit, Aggressivität oder Zurückgezogenheit ausdrücken kann.

Achtsamkeit und eine dialogische Haltung der pädagogischen Fachkraft sind unbedingte Voraussetzungen für eine sensible Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes. Aufgabe des Umgangs mit jeder Beschwerde ist es, die Belange ernst zu nehmen, den Beschwerden nachzugehen, diese möglichst abzustellen und Lösungen zu finden, die alle mittragen können.

Wir verstehen Beschwerden als Gelegenheit zur Entwicklung und Verbesserung unserer Arbeit in unseren Einrichtungen.

Darüber hinaus bieten sie ein Lernfeld und eine Chance, das Recht der Kinder auf Beteiligung umzusetzen. Dies erfordert partizipatorische Rahmenbedingungen und eine Grundhaltung, die Beschwerden nicht als lästige Störung, sondern als Entwicklungschance begreift.

Ziel unseres Beschwerdemanagements ist es, Zufriedenheit (wieder) herzustellen.

Unsere Beschwerdekultur als Mitarbeitende

- Wir tragen die Verantwortung als Vorbilder in der Kita
- Wir gehen wertschätzend und respektvoll miteinander um
- Wir führen eine offene Kommunikation miteinander
- Wir dürfen Fehler machen
- Wir zeigen eine reklimationsfreundliche Haltung
- Wir gehen sorgsam und respektvoll mit Beschwerden um
- Wir nehmen Beschwerden sachlich an und nicht persönlich
- Wir suchen gemeinsam nach verbindlichen Lösungen



Unser Beschwerdeverfahren für die Kinder

Wir regen die Kinder an, Beschwerden zu äußern

- durch Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), indem Beschwerden angstfrei geäußert werden können und mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet werden
- indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden
- indem Kinder ermutigt werden, eigene und Bedürfnisse anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen
- indem Pädagogen positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-)Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren

In unseren Einrichtungen können die Kinder sich beschweren

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen
- über unangemessene Verhaltensweisen der Pädagogen
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.)

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck

- durch konkrete Missfallensäußerungen
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen

Die Kinder können sich beschweren

- bei den Pädagogen in der Gruppe
- bei den Einrichtungsleitungen
- bei den sozialen Gruppenangeboten „Faustlos“ und „Schlaue Füchse“

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der Pädagogen mit dem Kind/ den Kindern
- in der Gruppenzeit durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragung
- durch die Bearbeitung der Portfolioordner
- mit Hilfe von Lerngeschichten
- im Rahmen der Kinderkonferenz/ Kinderparlament
- im Rahmen von Befragungen

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet

- mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen finden
- im Dialog mit der Gruppe in der Gruppenzeit
- in der Kinderkonferenz/ Kinderparlament
- in Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen
- in Elterngesprächen/ auf Elternabenden/ bei Elternbeiratssitzungen
- in Teamleitungsrunden der Tausendfüßler Kindertagesstätten
- mit der Geschäftsleitung/ dem Träger



5.1.1 Unser Kinderinfoblatt für unser Beschwerdeverfahren

Beschwerden erwünscht

Was sind deine Beschwerden?



- ☒ Du hast ein Problem? Dir geht es nicht gut?
- ☒ Du findest allein ohne Unterstützung keine Lösung?
- ☒ Du fühlst dich ungerecht behandelt?
- ☒ Du hast einen Konflikt (Streit) mit einem anderen Kind, einem Betreuer, deinen Eltern oder einem Lehrer?
- ☒ Du ärgerst dich über irgendetwas in deinem Alltag, z.B. über das Essen oder die Hort-Regeln?
- ☒ Du benötigst Hilfe, damit es dir wieder besser geht?

Dann spreche mit uns, wir hören dir zu, unterstützen dich und versuchen mit dir zusammen eine Lösung zu finden mit der alle zufrieden sind.

Wo kannst du dich beschweren?

- ✓ in deiner Gruppe bei deinen Betreuern
- ✓ bei den Gruppenleitungen und der Einrichtungsleitung
- ✓ in den Gesprächsrunden, bei „Faustlos“ oder den „Schlaunen Füchsen“
- ✓ bei der Kinderkonferenz
- ✓ bei den Hortsprechern/Hortrat
- ✓ Zeit für Anliegen
- ✓ Kinderbefragung
- ✓ oder du schreibst dein Anliegen auf einen Zettel und wirfst ihn in den Kummerkasten



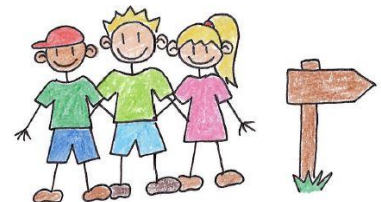
Wie versuchen wir eine Lösung zu finden?



- Wir sprechen mit dir allein, deiner Gruppe oder deinem Konfliktpartner, wenn es für dich in Ordnung ist
- Wir besprechen dein Anliegen in unserem Team, wenn du uns dazu die Erlaubnis gibst, um eine Lösung zu finden
- Wir holen uns zusammen mit dir Unterstützung von anderen Personen, wenn wir selbst keine Lösung finden, z.B. bei der Leitung, den Jaslern, den Eltern, oder anderen hilfreichen Unterstützern

Ende gut – Alles gut?

Wir hoffen natürlich, dass wir zusammen mit dir dein Problem lösen können, nur klappt es manchmal nicht sofort und deshalb schreiben wir alles auf und machen einen Plan, wie wir gemeinsam weiter vorgehen wollen, um das Problem zu lösen.



- ☺ Und wenn alles gut ist, werden wir immer mal wieder nachfragen, ob es dir immer noch gut geht und alles passt.



5.2 Unser Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Mitarbeiter

Uns sind die Meinungen jedes Teammitglieds sehr wichtig. Sowohl allgemeine Ideen, Vorschläge, aber auch Beschwerden sind jederzeit willkommen. Um für alle Mitarbeiter*innen ein angenehmes Arbeitsklima und Arbeitsumfeld zu schaffen, ist ein respektvoller Umgang notwendig. Wir stellen durch unser Beschwerdemanagement sicher, dass alle Mitarbeiter*innen Beschwerden und Probleme frei und offen äußern dürfen.



An wen wende ich mich?

Erste*r Ansprechpartner*in ist immer die jeweiligen Gruppenleitung:

Integrativer Kinderhort:

1. und 2. Klassen:	Fabian Scharl fabian.scharl@awo-trostberg.de
3. und 4. Klassen:	Melanie Dietrichsbruckner melanie.dietrichsbruckner@awo-trostberg.de

Offene Ganztagsschule an der Mittelschule (OGS): Karina Nikolaus
karina.nikolaus@awo-trostberg.de

Offene Ganztagsschule an der Grundschule (OGTS): Julia Steiner
julia.steiner@awo-trostberg.de

Eingliederungshilfen: Gabi Muthmann
gabi.muthmann@awo-trostberg.de

Selbstverständlich können sich alle Mitarbeiter*innen auch an die **Beschwerdestelle** oder die **Einrichtungsleitung** der AWO-Schulkinderbetreuung Trostberg wenden:

Beschwerdestelle: Gabi Muthmann gabi.muthmann@awo-trostberg.de

Wenn es zu keinen Lösungen kommt, die für die Beteiligten akzeptabel sind, dann kann der Träger informiert werden:

AWO-Kreisverband Traunstein e.V.

Geschäftsführer: Kai Wagner kai.wagner@awo-kv-ts.de

Bei schwerwiegenden Verstößen gegen gesetzliche Vorschriften oder AWO-Regularien gibt es auch die Möglichkeit sich direkt an den AWO-Bundesverband zu wenden:

<https://awo.org/verband/qualitaetsmanagement/>

Wo können Mitarbeiter*innen ihre Beschwerden, Meinungen und Ideen immer einbringen?

- ✓ bei den regelmäßig stattfindenden Teamsitzungen
- ✓ bei den Spannungen für das Steuerungsteam
- ✓ in persönlichen Gesprächen mit dem Steuerungsteam oder der Einrichtungsleitung im kleinen Rahmen
- ✓ bei den kollegialen Fallbesprechungen
- ✓ bei den jährlich stattfindenden Jahreszielvereinbarungsgesprächen





5.3 Unser Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren für Familien

Eltern haben das Recht Beschwerden, Anregungen und Wünsche zu äußern. Wir bitten Sie, uns bei Bedarf zeitnah und direkt anzusprechen.

Wer sind Ihre Ansprechpartner?

- ☒ Bei gruppenspezifischen Problemen, für Anregungen und bei Wünschen wenden Sie sich an die Bezugsbetreuer:

Integrativer Kinderhort:

1. und 2. Klassen:

Fabian Scharl

fabian.scharl@awo-trostberg.de

3. und 4. Klassen:

Melanie Dietrichsbruckner

melanie.dietrichsbruckner@awo-trostberg.de

Offene Ganztagsschule an der Mittelschule (OGS):

Karina Nikolaus

karina.nikolaus@awo-trostberg.de

Offene Ganztagsschule an der Grundschule (OGTS):

Julia Steiner

julia.steiner@awo-trostberg.de

Eingliederungshilfen:

Gabi Muthmann

gabi.muthmann@awo-trostberg.de

Selbstverständlich können Sie sich auch an unsere **Beschwerdestelle** wenden:

Gabi Muthmann

gabi.muthmann@awo-trostberg.de

Wer steht Ihnen sonst auch noch gerne bei Fragen und Wünschen zur Verfügung?

- ☒ Der **Elternbeirat** (aktuelle Kontakte finden Sie auf unserer Homepage)

- ☒ Träger unserer Einrichtung AWO-Kreisverband Traunstein e.V.

Geschäftsführer:

Kai Wagner

kai.wagner@awo-kv-ts.de

- ☒ Bei **Verwaltungsangelegenheiten** unterstützt Sie

Karin Breu (MO-MI Vormittag)

hortbuero@awo-trostberg.de

Wie und wann können Sie mit uns kommunizieren?

- ✓ Termin für ein persönliches Gespräch vereinbaren
- ✓ E-Mail mit ihrem Anliegen schreiben
- ✓ Uns eine Nachricht über die Elternapp Leandoo schicken
- ✓ Elternfragebogen jährlich ausfüllen und ihre Wünsche rückmelden
- ✓ Terminierte Entwicklungsgespräche über ihr Kind wahrnehmen
- ✓ Unsere Familienveranstaltungen (z.B. Elternabende) besuchen
- ✓ Im Elternbeirat mitwirken





6. Umgang mit Fehlern und Kritik

6.1. Unsere Fehlerkultur

In unserer Einrichtung verstehen wir Fehler und Kritik als wertvolle Chancen zur Weiterentwicklung und Qualitätsverbesserung. Eine offene und fehlerfreundliche Kultur bildet dabei die Grundlage unseres pädagogischen Handelns und unserer Zusammenarbeit im Team.

Fehler können im Arbeitsalltag entstehen und werden bei uns nicht tabuisiert oder bewertet, sondern offen, respektvoll und lösungsorientiert angesprochen. Ziel ist es, aus Situationen zu lernen, Verantwortung zu übernehmen und gemeinsam Verbesserungen zu entwickeln. Dabei achten wir auf einen wertschätzenden Umgang miteinander sowie auf eine Atmosphäre des Vertrauens und der Sicherheit.



Auch Rückmeldungen und Kritik von Kindern, Eltern, Mitarbeitenden oder Kooperationspartnern sehen wir als wichtige Impulse. Kritik wird ernst genommen, transparent bearbeitet und als Möglichkeit verstanden, unsere pädagogische Arbeit sowie organisatorische Abläufe weiterzuentwickeln. Wir fördern eine Kommunikationskultur, in der Anliegen offen geäußert werden dürfen und unterschiedliche Sichtweisen willkommen sind.

Durch regelmäßigen Austausch im Team, Reflexionsgespräche sowie Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten schaffen wir die Voraussetzungen für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung. Unser Ziel ist es, eine Einrichtung zu gestalten, in der Offenheit, Lernbereitschaft und gegenseitige Wertschätzung selbstverständlich sind – zum Wohl der Kinder, Familien und Mitarbeitenden.

6.2. Unsere Interventionen zum Verhaltenskodex

Unser Kinderschutzkonzept ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Einarbeitungs- und Qualitätsmanagements. Ziel ist es, den Schutz der uns anvertrauten Kinder nachhaltig sicherzustellen und die Verhaltensstandards in allen Einrichtungen verbindlich umzusetzen.

- Alle neuen Mitarbeitenden werden im Rahmen ihrer Einarbeitung durch die Einrichtungsleitungen bzw. die zuständigen Mentorinnen/Tutorinnen umfassend zu den Inhalten des Kinderschutzkonzeptes und des Verhaltenskodex geschult.
- Nach Abschluss der Einarbeitung bestätigen die Mitarbeitenden die Teilnahme an der Schulung sowie die Kenntnisnahme und Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes durch ihre Unterschrift.
- Vor Beginn eines neuen Schuljahres finden zwei Teamtage statt. In diesem Rahmen wird das Kinderschutzkonzept gemeinsam reflektiert, überprüft und bei Bedarf aktualisiert.
- Alle neu aufgenommenen Kinder und deren Familien werden über die Inhalte unseres Kinderschutzkonzeptes informiert. Darüber hinaus wird ihnen unser Beschwerde- und Beteiligungsmanagement vorgestellt.
- Zur fachlichen Unterstützung und Weiterentwicklung haben alle Mitarbeitenden die Möglichkeit, an kollegialen Fallberatungen, Supervisionen sowie Fort- und Weiterbildungen zum Thema Kinderschutz teilzunehmen.



Umgang mit Verstößen gegen den Verhaltenskodex

Die Einhaltung des Verhaltenskodex ist für alle Mitarbeitenden verbindlich. Werden Verstöße gegen die vereinbarten Verhaltensstandards festgestellt, finden zeitnah anlassbezogene Mitarbeiter*innengespräche statt. Ziel dieser Gespräche ist es, das Fehlverhalten zu reflektieren und verbindliche Vereinbarungen zur Verhaltensänderung zu treffen.

Die Gespräche werden schriftlich dokumentiert, von den Beteiligten unterzeichnet und zur Personalakte genommen.

Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen werden arbeitsrechtliche Maßnahmen eingeleitet. Diese können – je nach Art und Schwere des Verstoßes – von einer schriftlichen Abmahnung bis hin zur fristlosen Kündigung reichen. Darüber hinaus werden bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung die im Kinderschutzkonzept festgelegten Interventions- und Meldewege konsequent eingehalten.

7. Unser sexualpädagogisches Konzept

7.1 Die sexuelle Entwicklung des Kindes

1-3 Jahre:

- Lust, Befriedigung und Sicherheit durch Körperkontakt
- Oralen Kontakt (Daumen)
- Im Matsch spielen, matschen mit Essen
- Bewegung (Schaukeln)
- Macht durch Kot
- Lustvolles Erkunden des eigenen Körpers/Formen der Selbstbefriedigung

4. Lebensjahr:

- Sexuelle Neugier erstreckt sich auf Forschen und Ausprobieren
- Einbeziehen anderer Kinder in Doktorspiele (zeigen und untersuchen der Geschlechtsorgane)
- Kann sich zunehmend in andere einfühlen
- Erste Fragen zu Schwangerschaft und Geburt

5. Lebensjahr:

- Kind wird selbstbestimmter, unterscheidet zwischen richtig und falsch
- Freundschaften, evtl. mit Austausch von Zärtlichkeiten
- Geschlechtszuordnungen werden mit genitalen Unterschieden begründet
- Doktorspiele in Form von Arztspielen, Vater-Mutter-Kind-Spiele (Imitieren von Erwachsenen – Händchenhalten, knutschen, heiraten-, Spielen von Geburtsszenen)

6. Lebensjahr

- Kind lernt verstärkt Regeln und Gesetze
- Lust an Provokation, auch durch sexualisierte Sprache
- Geschlechtsidentität verfestigt sich („Mädchen sind blöd“, „Jungen sind doof“)
 - Selbstvergewisserung als Mädchen/Junge
 - Identitätssicherung

7. Lebensjahr bis Pubertät

- Sexuelle Entwicklung tritt scheinbar in den Hintergrund
- Deutliche Geheimhaltung vor Erwachsenen



- Abgrenzung zum anderen Geschlecht
- Schamgefühle
- Produktion einer Vorform der Geschlechtshormone
- Bedeutung der Peergroup steigt
 - Verankerung der Geschlechtsrollenidentität

7.1.1 Themen kindlicher Sexualität im Grundschulalter

- Körper, Berührungen, Gefühle und sich verlieben
- Themen wie Körperaufklärung, Geschlechtsrollen, gleichgeschlechtliche und gegengeschlechtliche Freundschaften, erste körperliche Veränderungen, Schönheitsideal, Liebeskummer

Ringeln, Raufen als entwicklungsförderndes Thema

- Erfahrungen im Umgang mit (körperlicher) Nähe und Distanz
- Wechselseitiges Geschehen von körperlichem und seelischem „Berührt- Werden“
- Wenn es von Regeln und gegenseitigem Respekt getragen ist, kann es eine „selbstinitiierte Entwicklungsförderung“ sein

Kindliche Sexualität ist ganzheitlich, spontan, neugierig und unbefangen

**Wer kindliche Sexualität verstehen will,
darf sie nicht aus der Perspektive des Erwachsenen betrachten.**

7.2 Unser Umgang mit frühkindlicher Sexualität und sexuellen Übergriffen

➔ Sexualerziehung als Persönlichkeitsbildung, Sozial- und Werteerziehung

- Erlebnisse rund um Sinne und Körper fördern, Kinder in ihren Bedürfnissen und Gefühlen liebevoll begegnen
- Positives Körpergefühl und Identität fördern
- Erlernen von partnerschaftlichem Verhalten

**Nur wenn ein Kind sich selbst,
seinen Körper und seine Grenzen kennt,
ist es in der Lage, auch die Grenzen anderer zu respektieren!**

➔ Zwischen Doktorspiel und Übergriff

Als pädagogische Fachkräfte stellen wir uns folgende Fragen:

- Spielen alle Kinder freiwillig mit?
- Wie ist das Machtverhältnis untereinander?
- Wie ist der Alters- und Entwicklungsunterschied der beteiligten Kinder?
- Gibt es bei den Kindern ein Bedürfnis nach Aufmerksamkeit?
- Sind die Kinder fähig sich selbst zu behaupten?

Die Haltung der pädagogischen Fachkräfte:

- Klare und bestimmte Haltung
- Keine Bagatellisierung oder Dramatisierung des Vorfalles



→ Keine Täter-Opfer-Semantik

Unsere Definition von sexuellen Übergriffen:

- Sexuelle Übergriffe sind sexuelle Handlungen, die wiederholt, massiv und/ oder gezielt die persönlichen Grenzen anderer verletzen
- Ein Kind ist übergriffig, wenn es
 - andere Kinder zu sexuellen Handlungen überredet, verführt oder besticht.
 - sexuelle Handlungen mit körperlicher Gewalt oder Drohungen erzwingt
 - andere Kinder wiederholt und/oder gezielt an den Genitalien verletzt

➡ Signale, die unser pädagogisches Handeln fordern:

Kind hat

- hat eine stark sexistische Sprache – stärker als andere Kinder,
- ist in „Doktorspiele“ mit älteren oder jüngeren Kindern verwickelt,
- versucht, andere Kinder zu „Doktorspielen“ zu überreden,
- verletzt sich selbst oder andere an den Genitalien,
- legt anderen Kindern ein Geheimhaltungsgebot über „Doktorspiele“ auf,
- fordert andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf,
- spielt oder spricht über Handlungen, die Erwachsenensexualität entsprechen

➡ Signale, die externe Kooperation erfordern

Ein Kind

- hat an „Doktorspielen“ ein größeres Interesse als an anderen altersgemäßen Spielen und Aktivitäten,
- benutzt eine extrem sexualisierte Sprache und demütigt wiederholt andere Kinder oder Erwachsene mit sexistischen Schimpfwörtern,
- versucht wiederholt, fremde oder uninteressierte Kinder in „Doktorspiele“ zu einzubeziehen,
- fordert wiederholt andere Kinder zu Praktiken der Erwachsenensexualität auf,
- hat kein Verständnis für die Rechte anderer Kinder auf sexuelle Selbstbestimmung,
- verletzt sich selbst oder andere wiederholt oder gezielt an den Genitalien,
- überredet, verführt, besticht oder zwingt andere Kinder mit körperlicher Gewalt oder Drohungen zu „Doktorspielen“,
- erlegt anderen Kindern unter Anwendung von verbalen Drohungen oder körperlicher Gewalt ein Schweigegebot über sexuelle Handlungen im Rahmen von „Doktorspielen“ auf.

➡ Mögliche Ursachen

Meist mehrere Faktoren z.B.:

- Vernachlässigung
- Zeugenschaft von sexueller Gewalt
- körperliche Gewalterfahrungen
- Missbrauchserfahrungen durch Jugendliche und Erwachsene
- Erlebnisse sexueller Übergriffe durch andere Jungen und Mädchen
- Mobbing – Erfahrungen
- allgemeine Sexualisierung der Gesellschaft (z.B. Darstellungen von Sexualhandlungen in TV und neuen Medien)
- Vernachlässigung klarer Regeln für Doktorspiele

➡ Unsere Regeln für Doktorspiele

- Jedes Kind bestimmt selbst, mit wem es Doktor spielen will.



- Mädchen und Jungen streicheln und untersuchen einander nur so viel, wie es für sie selbst und die anderen Kinder schön ist.
- Kein Kind tut einem anderen Kind weh!
- Größere Kinder/Jugendliche haben bei Doktorspielen nichts zu suchen!
- Es werden keine Gegenstände eingeführt.
- Jedes Kind entscheidet selbst, ob es mit anderen Kindern zur Toilette gehen will.
- Hilfe holen ist kein Petzen!

7.3. Unsere Präventionsangebote und Präventionsinhalte

- Wir vermitteln den Kindern und Jugendlichen ein positives und gesundes Körper- und Selbstkonzept
- Wir vermitteln den Kindern und Jugendlichen ein Grundwissen an Sexualität und Geschlechtsidentität
- Wir schützen die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen
- Wir stellen eine vertrauensvolle Atmosphäre her
- Wir geben Hilfestellung bei dem Verbalisieren von Gefühlen
- Wir bieten oder vermitteln bei Bedarf Selbstbehauptungs- und Krisenkompetenztraining
- Wir verfügen über Beobachtungskompetenzen und schulen diese regelmäßig

Wir vermitteln folgende Präventionsinhalte:

- ➔ Dein Körper gehört dir
- ➔ Vertraue deinem Gefühl
- ➔ Unterscheide schöne und unangenehme Berührungen
- ➔ Du hast das Recht, nein zu sagen
- ➔ Über schlechte Geheimnisse kannst du sprechen
- ➔ Lerne Hilfe zu holen
- ➔ Du bist niemals schuld

Unsere Empfehlungen für die Familien unserer Kinder:

- ➔ Informieren Sie Ihr Kind altersgemäß über Sexualität.
- ➔ Beantworten Sie Fragen zu sexuellen Übergriffen.
- ➔ Kinder sollten wissen, dass es viele gute Menschen, aber auch ein paar schlechte gibt und dass man denen das Gute oder Böse nicht ansieht. (Keiner darf dir Angst machen!)

Wie können Sie Ihre Kinder schützen?

- ➔ Kinder sollen selbst bestimmen dürfen, wer sie wann berührt, umarmt, küsst.
- ➔ Ermutigen Sie Ihr Kind, Berührungen, die es nicht haben will, zurückzuweisen.
- ➔ Sprechen Sie mit Ihrem Kind nicht nur über Erlebnisse, sondern auch über Gefühle. So kann es lernen, seine eigenen Gefühle wahrzunehmen, sie auszudrücken und ihnen zu trauen.
- ➔ Sprechen Sie über gute und schlechte Geheimnisse.
- ➔ Stärken Sie Selbstbewusstsein und Durchsetzungsvermögen bei Jungen und Mädchen!
- ➔ Stärken Sie den Eigensinn Ihres Kindes!



7.4. Jugend und Sex – Was ist erlaubt



Die rechtlichen Fakten

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 2 SGB VIII). Die Eltern haben dennoch bis zur Volljährigkeit des eigenen Kindes als gesetzliche Vertreter ein Fürsorgerecht. Sie haben die Pflicht und das Recht, sich um das eigene Kind zu kümmern, es zu erziehen und es zu beaufsichtigen.

Die sexuelle Selbstbestimmung ist die Freiheit der Person, über Ort, Zeit, Form und Partnerin bzw. Partner sexueller Betätigung zu entscheiden. Hierunter ist nicht nur Geschlechtsverkehr zu verstehen, sondern auch intensives Kuscheln, Petting oder das Eindringen mit dem Finger oder anderen Dingen. Die Aufforderung zur Selbstbefriedigung, das Zeigen von Pornofilmen oder Cyber-Grooming fallen ebenfalls unter diesen Begriff.

Da Sexualität ein zentraler Bestandteil der persönlichen Entwicklung ist, hat jede Jugendliche und jeder Jugendliche das Recht, sich darüber zu informieren. Dabei geht es sowohl um die schönen Seiten als auch um Gefahren (sexualisierte Gewalt).

In den Paragraphen 173 bis 184 des Strafgesetzbuches (StGB) versucht der deutsche Gesetzgeber, alle Personen und im Besonderen Kinder und Jugendliche vor Missbrauch zu schützen. Im Folgenden zeigen wir einige wichtige gesetzliche Regelungen auf, die Fachkräfte, aber auch Kinder, Jugendliche und Eltern kennen sollten.

Schutz von Kindern und Jugendlichen

Der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen ist ein zentrales Anliegen des Strafrechts und umfasst zahlreiche gesetzliche Regelungen, die sowohl die körperliche als auch die psychische Unversehrtheit Minderjähriger sicherstellen sollen.

Altersdefinition

- **Kinder** sind Personen, die noch nicht 14 Jahre alt sind,
- **Jugendliche** sind Personen, die 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.

In den Strafbeständen wird zwischen den Altersgruppen der 14- bis 16-Jährigen und der 16- bis 18-Jährigen unterschieden.

Schutz von Kindern

Erwachsene und Jugendliche, die sexuelle Handlungen an, mit oder vor Kindern vornehmen, machen sich – egal ob diese mit oder ohne Körperkontakt durchgeführt werden – strafbar (§§ 176 und 176a StGB). Hierbei ist es unerheblich, ob das Einverständnis des Kindes oder der Eltern vorliegt oder nicht. Auch Eltern, die ihren Kindern sexuelle Handlungen ermöglichen, können belangt werden (§ 180 Abs. 1 StGB).

Bereits die Anstiftung oder der Versuch sowie die Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs sind rechtswidrig. Auch das sogenannte Cyber-Grooming, also die gezielte Anbahnung sexuell motivierter Kontakte im Internet zu Minderjährigen, ist mit Strafe bewehrt. Strafbar macht sich sogar, wer lediglich glaubt, auf ein Kind einzuwirken, tatsächlich aber mit einem Erwachsenen (z. B. Elternteil oder Polizei) kommuniziert (§§ 176a und 176b StGB).

Schutz von Jugendlichen

Freiwilliger Sex unter Jugendlichen, aber auch mit Erwachsenen, ist grundsätzlich *straffrei*.

Zum Schutz der sexuellen Selbstbestimmung der Jugendlichen gibt es aber Grenzen. Als sexueller Missbrauch von Jugendlichen (14 bis 18 Jahren) sind daher sexuelle Handlungen strafbar, wenn:



- eine Zwangslage ausgenutzt wird (z. B. bei Ausreißerinnen und Ausreißern),
- diese gegen Bezahlung geschehen (z. B. bei minderjährigen Prostituierten)

Als **sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen** (§ 174 StGB) sind sexuelle Handlungen mit Minderjährigen strafbar, wenn:

- diese zur Erziehung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut sind (z. B. Pflegeeltern, Lehrkraft, Betreuerin und Betreuer im Trainingslager)
- ein besonderes Betreuungs- und daher Abhängigkeitsverhältnis im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses (z. B. von der Klassen- oder Fachlehrkraft, Ausbilderin und Ausbilder, Arbeitgeberin und Arbeitgeber) ausgenutzt wird oder
- diese zur Behandlung oder Betreuung wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung einschließlich einer Suchtkrankheit oder wegen einer körperlichen Krankheit oder Behinderung anvertraut sind (z. B. Ärztinnen und Ärzte, Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, Kranken- oder Altenpflegerinnen und -pfleger, Psychotherapeutinnen und -therapeuten)
- die Sexualpartnerin oder der Sexualpartner das eigene Kind oder das Kind der Ehegattin oder des Ehegatten, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder einer Person ist, mit der Vater oder Mutter in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

Unabhängig davon sind **sexuelle Handlungen an Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren strafbar**, wenn

- sich diese in einem Rechtsverhältnis in Einrichtungen (Schule, Universität, Heim, Ausbildungszentrum, Kindergarten, Krankenhaus) befinden und die Täterin oder der Täter die Aufgabe der Erziehung, Ausbildung oder Betreuung, wie z. B. Vertretungslehrkräfte, obliegt (§ 174 Abs. 2 StGB).
- eine Person über 21 Jahren ausnutzt, dass das Opfer nicht zur sexuellen Selbstbestimmung fähig ist, bspw. wegen fehlender sexueller Reife (§ 182 Abs. 3 StGB).

Sex in Deutschland ist also straffrei, wenn

- beide Partnerinnen oder Partner mindestens 14 Jahre alt sind,
- er von beiden Seiten freiwillig und einvernehmlich stattfindet,
- keine Person dafür bezahlt wird,
- keine Gewalt oder Bedrohung angewandt wird,
- keiner abhängig von der Sexualpartnerin bzw. dem -partner ist (keine Lehrkraft, keine Betreuerin oder Betreuer etc.).

Hinweis: "Eingeschränkt erlaubt" bedeutet: Nicht bei Ausnutzung der fehlenden sexuellen Selbstbestimmung und/oder wenn eine Gegenleistung (Geld/Geschenk) gewährt wird.

Die Angaben beziehen sich nur auf die in Deutschland geltenden Gesetze. Im Ausland bitte die gesetzlichen Regelungen des jeweiligen Landes berücksichtigen.

Formen von sexuellem Missbrauch

Sexueller Missbrauch ist unabhängig vom Alter. Wenn eine Person zum Sex durch Gewalt oder durch eine Drohung gezwungen wird, macht sich die andere Person strafbar. Es ist egal, ob das Opfer 12 oder 17 Jahre alt oder erwachsen ist. Das Strafgesetzbuch unterscheidet in:

Sexuelle Belästigung

Wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, macht sich strafbar (§ 184i StGB). Auch beleidigende sexualbezogene Äußerungen wie z. B. die Bezeichnung als "Schlampe", die Aufforderung zum Oralverkehr oder anzügliche Kontakte via Telefon, Chats oder Social Media können als Beleidigung mit sexuellem Hintergrund nach § 185 StGB strafbar sein.



Exhibitionistische Handlungen, also z. B. das sexuell motivierte Zeigen des entblößten Glieds eines Mannes gegenüber einer anderen Person ohne deren Einverständnis, können nach § 183 StGB bestraft werden. Begeht eine Frau exhibitionistische Handlungen, gilt dies als "Erregung öffentlichen Ärgernisses" (§ 183a StGB).

Sexueller Übergriff

Wer eine Person gegen deren erkennbaren Willen zu sexuellen Handlungen zwingt, macht sich strafbar (§ 177 Abs. 1 StGB). Die Ablehnung kann durch Worte oder entsprechendes Verhalten ausgedrückt werden (z. B. durch Weinen oder Abwehren der sexuellen Handlung).

Als sexueller Übergriff gilt auch, wenn die Person nicht in der Lage ist, ihre Ablehnung zu äußern. Dies ist dann der Fall, wenn die Selbstbestimmungsfähigkeit eingeschränkt ist (z. B. durch Krankheiten, Behinderungen oder Bewusstseinsstörungen durch Medikamente, Alkohol oder Drogen), ein Überraschungsmoment ausgenutzt wird oder bei Widerstand ein empfindliches Übel (Nachteile) angedroht wird (§ 177 Abs. 2 StGB). Bereits der Versuch eines sexuellen Übergriffs ist strafbar (§ 177 Abs. 3 StGB).

Sexuelle Nötigung

Als sexuelle Nötigung gilt ein sexueller Übergriff, bei dem gegen die Person Gewalt angewendet wird (auch das heimliche Verabreichen von Rausch-, Betäubungs-, Schlafmittel oder K.O.-Tropfen zur Begehung einer Sexualstraftat zählt dazu), eine gegenwärtige Gefahr für Leib und Leben angedroht wird (z. B. Schläge) oder aber eine schutzlose Lage ausgenutzt wird (§ 177 Abs. 5 StGB).

Vergewaltigung ist ein besonders schwerer Fall einer Nötigung, bei dem der Täter in den Körper des Opfers eindringt.

Straftaten aus Gruppen

Wer selbst keine strafbaren sexuellen Handlungen begeht, sich aber an einer Personengruppe beteiligt, aus der heraus eine solche Straftat von Einzelnen begangen wird, macht sich dennoch strafbar (§ 184j StGB).

Internationales Hilfe-Zeichen



Wer sich in einer Situation mit (sexualisierter) Gewalt befindet, kann mithilfe des internationalen Handzeichens „Signal for Help“ auf sich aufmerksam machen. Es besteht aus drei Bewegungen mit der Hand: Zunächst wird die Handfläche gezeigt, dann der Daumen eingeklappt und schließlich die Hand geschlossen. Wird dieses Zeichen in der Öffentlichkeit gezeigt, können andere Personen intervenieren und/oder Hilfe organisieren.

Bilder, Videos etc.

Die Verbreitung entwürdigender Bildaufnahmen, die Verletzung des Rechts am eigenen Bild sowie der Umgang mit pornografischen und kinder- bzw. jugendpornografischen Inhalten sind strafrechtlich streng geregelt, um insbesondere Kinder und Jugendliche vor Bloßstellung, Belästigung und Missbrauch zu schützen.

Entwürdigende Bildaufnahmen

Werden Personen über Chats, Foren oder auch in sozialen Netzwerken wie TikTok oder Instagram beleidigt, bedroht, lächerlich gemacht oder belästigt, kann es sich um Cybermobbing handeln. Die Strafbarkeit richtet sich z. B. nach den Tatbeständen der üblen Nachrede, Beleidigung, Bedrohung bzw. Verleumdung. Zudem ist es verboten und strafbar, Fotos von Personen herzustellen oder weiterzugeben, die deren Hilflosigkeit zur Schau stellen (z. B. Unfallopfer, Betrunkene etc.) oder die geeignet sind, deren Ansehen zu schaden (§ 201a StGB).



In Deutschland ist das Recht am eigenen Bild durch das Kunsturhebergesetz (KUG) geschützt. Die Erstellung und Verbreitung von Deepfakes, die das Bild einer Person ohne deren Zustimmung verwenden, kann eine Verletzung dieses Rechts darstellen.

Pornografie

Pornografie ist eine plakative Darstellung von Sexualität, bei der zwischenmenschliche Beziehungen und soziale Aspekte ausgeklammert werden. Pornografische Medien dürfen Kindern oder Jugendlichen nicht zugänglich gemacht oder öffentlich angeboten werden. Der Handel unter Erwachsenen ist jedoch erlaubt.

Auch Jugendliche machen sich bei der Weitergabe von Pornografie an Minderjährige strafbar, beispielsweise durch Überlassung von Fotos und Filmen oder Hochladen ins Internet ohne Zugangsbeschränkung für Minderjährige (§ 184 StGB).

Kinder- und Jugendpornografie

Kinder- und Jugendpornografie ist die fotorealistische Darstellung des sexuellen Missbrauchs einer Person unter 14 Jahren (Kind) bzw. zwischen 14 und 18 Jahren (Jugend). Die Herstellung, die Verbreitung sowie der Erwerb und Besitz von Kinder- und Jugendpornografie sind Straftaten und das Gesetz sieht hierfür eine Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren vor, weil sie die Traumatisierung der Opfer des sexuellen Missbrauchs verstärken.

Pornografische Inhalte sind insbesondere kinder- bzw. jugendpornografisch, wenn sie sexuelle Handlungen von, an oder vor einem Kind oder Jugendlichen zum Gegenstand haben oder ein ganz oder teilweise unbedecktes Kind bzw. einen ganz oder teilweise unbedeckten Jugendlichen in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen (Posendarstellung) oder wenn es sich um die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes/Jugendlichen handelt (§§ 184b und 184c StGB).

Auch die Veranstaltung und der Besuch kinder- und jugendpornografischer Darbietungen sind strafbar (§ 184e StGB).

Recht am eigenen Bild

Zum Schutz des Persönlichkeitsrechts dürfen Fotos und Videos von Privatpersonen nur mit Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht oder verbreitet werden. Hierunter fällt beispielsweise die Veröffentlichung eines Fotos in einem sozialen Netzwerk. Die Verletzung dieses Persönlichkeitsrechts wird auf Antrag strafrechtlich verfolgt, auch dann, wenn die Täterin bzw. der Täter eine Jugendliche bzw. ein Jugendlicher ist (§§ 22, 33 KunstUrhG).

Darüber hinaus ist es zum Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs strafbar, ohne Einwilligung Fotos von Personen zu machen, die sich in ihrer Wohnung oder in einem besonders geschützten Raum (z. B. Toilette, Umkleidekabinen) befinden (§ 201a StGB).

Genauso strafbar ist das unbefugte und unbemerkte Abfotografieren von intimen Körperteilen (§ 184k StGB), auch "Upskirting" oder "Downblousing" genannt, sowie das Zeigen solcher Aufnahmen auf dem eigenen Smartphone an weitere Personen.

Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte, wie z. B. Fotos, Kamera oder Smartphone, können von den Strafverfolgungsbehörden eingezogen werden.

Weitergabe von Bildern

In Messenger-Diensten und Chatgruppen wie z. B. in Klassenchats werden teilweise Film-, Audio-, Bild- und Textdateien mit strafbaren Inhalten geteilt. Der Erhalt von Materialien mit sexuellen bzw. pornografischen Inhalten oder Gewaltdarstellungen, die in den Einstellungen im Messenger-Dienst automatisch heruntergeladen werden, ist auch für Kinder und Jugendliche verboten.

Durch den gewollten oder ungewollten Besitz, aber auch die Verbreitung verbotener Inhalte können sich Jugendliche ab 14 Jahren strafbar machen. Auch das Smartphone von Kindern und Jugendlichen kann zudem ersatzlos beschlagnahmt werden.



Hinweis: Das automatische Herunterladen von Filmen oder Bildern, welche in Chatgruppen geteilt werden, kann in den Einstellungen der Messenger-Diensten ausgeschaltet werden. So kann man den Besitz möglicher strafbarer Inhalte im Vorfeld verhindern.

Falls doch ungewollt Bilder heruntergeladen werden, sollten diese Bilder umgehend gelöscht werden.

Eintrag schließen

Nacktaufnahmen

Unter Sexting versteht man den Austausch von Nacktaufnahmen der eigenen Person über das Smartphone oder Ähnliches. Sexting birgt das Risiko, dass diese intimen Bilder von der Empfängerin oder vom Empfänger verbreitet werden.

Die Veröffentlichung im Netz ohne Zustimmung der oder des Abgebildeten ist eine Straftat (§§ 22, 33 KunstUrhG), die das Opfer häufig schwer belastet.

Strafbar ist es zudem, Fotos von nackten Kindern/Jugendlichen anzufertigen oder anzubieten, um diese zu verkaufen, bzw. solche Fotos für sich selbst oder andere Personen zu kaufen (§ 201a StGB).

Eintrag schließen

Aufsichtspflichten

Wer Sex mit Jugendlichen unter 16 Jahren vermittelt (z. B. Kontakt herstellt), hierfür Gelegenheit schafft oder Vorschub leistet (z. B. durch Überlassung von Räumen), macht sich strafbar (§ 180 StGB).

Für Eltern und sonstige Aufsichtspersonen stellt sich daher oft die Frage, was sie erlauben dürfen bzw. wann sie sich strafbar machen.

... bei Ausflügen

Auch bei Zeltlagern, Klassenfahrten u. Ä. dürfen Erwachsene keine Gelegenheit für sexuelle Handlungen von Jugendlichen unter 16 Jahren schaffen, d. h., die Aufsichtspflichtigen (z. B. Lehrkraft, Erzieherin und Erzieher, Trainerin und Trainer ... etc.) müssen entsprechende Maßnahmen (z. B. getrennte Schlafräume) ergreifen.

... zu Hause

Für Personensorgeberechtigte gilt dieser Straftatbestand nur eingeschränkt. Solange sie ihre Erziehungspflicht nicht grob verletzen, dürfen sie erlauben, dass Sexualpartnerinnen bzw. -partner ihrer Kinder bei ihnen übernachten.

Ein grober Verstoß liegt aber regelmäßig vor, wenn das eigene Kind jünger als vierzehn Jahre ist bzw. die Sexualpartnerin oder der Sexualpartner wesentlich älter als das Kind ist.

Weiterführende Links

Sexueller Missbrauch

- Hilfeportal sexueller Missbrauch, Service-Hotline: 0800 22 55 530
- Nummer gegen Kummer, Kinder- und Jugendtelefon: 116 111, Elterntelefon: 0800 111 0 550
- Deutscher Kinderschutzbund
- Hilfetelefon "Gewalt gegen Frauen"
- Beratungsstelle für männliche Opfer sexueller Gewalt
- Wildwasser - Hilfeportal gegen sexuelle Gewalt
- Bayern gegen Gewalt





8. Interventionen

8.1. Interventionen bei Gewalt unter Kindern

Unser Verfahrensablaufschemata

Ziel unseres Handelns ist der Schutz aller Kinder sowie ein professioneller, transparenter und gesetzeskonformer Umgang mit Gewaltvorfällen unter Kindern. Gewalt umfasst dabei körperliche, verbale, seelische sowie grenzverletzende oder sexualisierte Übergriffe.

1. Wahrnehmung eines Vorfalls

Ein Mitarbeitender beobachtet oder erhält Hinweise auf:

- körperliche Gewalt (schlagen, treten, festhalten usw.)
- verbale oder seelische Gewalt (beleidigen, bedrohen, ausgrenzen)
- sexualisierte Grenzverletzungen
- massive oder wiederkehrende Konflikte
- gefährdendes Verhalten einzelner Kinder

Sofortmaßnahmen:

- Situation unmittelbar beenden
- Kinder schützen und trennen
- Ruhe und Sicherheit herstellen
- Beteiligte begleiten und beruhigen
- Erste Einschätzung der Situation vornehmen

2. Dokumentation

Der Vorfall wird zeitnah dokumentiert:

- Datum, Uhrzeit, Beteiligte
- Ablauf und Beobachtungen
- Aussagen der Kinder möglichst wörtlich
- getroffene Maßnahmen
- verletzungsrelevante Beobachtungen

Die Leitung wird informiert.

3. Einschätzung des Vorfalls

a) einmaliger, altersentsprechender Konflikt ohne Gefährdung

(z. B. Streit, impulsives Verhalten, einmaliges Schubsen)

Maßnahmen:

- Pädagogische Begleitung und Klärung
- Reflexionsgespräch mit den Kindern
- Information der Eltern bei Bedarf oder besonderer Intensität
- Beobachtung weiterer Entwicklungen

→ Elterngespräch erforderlich, wenn:

- Kinder verletzt wurden
- Konflikte wiederholt auftreten
- Eltern informiert werden müssen
- Unterstützungsbedarf sichtbar wird

→ **Keine §8a- oder §47-Meldung**

b) Wiederholte, massive oder gezielte Gewalt

(z. B. regelmäßiges Schlagen, massive Einschüchterung, sexualisierte Übergriffe, erhebliche Verletzungen)



Maßnahmen:

- Sofortiger Schutz der betroffenen Kinder
- Leitung informiert
- Gefährdungseinschätzung im Team
- Gespräche mit Kindern und Eltern
- Hinzuziehen einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§8a SGB VIII), wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestehen

→ **§8a-Meldung / Schutzauftrag nach §8a SGB VIII, wenn:**

- gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen
- Gewaltverhalten auf erhebliche Gefährdungen im familiären oder sozialen Umfeld schließen lässt
- ein Kind akut gefährdet erscheint
- Eltern nicht kooperieren oder Schutzmaßnahmen nicht ausreichen
- Elterngespräch verpflichtend, sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird.

c) Schwerwiegender Vorfall mit erheblicher Gefährdung oder Aufsichtsmangel

(z. B. schwere Verletzungen, gravierende sexualisierte Gewalt, erhebliche Pflichtverletzung der Einrichtung, fehlende Aufsicht)

Maßnahmen:

- Sofortige Schutzmaßnahmen
- Information des Trägers
- Prüfung meldepflichtiger Ereignisse

→ **§47-Meldung nach SGB VIII erforderlich, wenn:**

- Ereignisse oder Entwicklungen das Wohl der Kinder in der Einrichtung beeinträchtigen können
- eine erhebliche Gefährdung in der Einrichtung entstanden ist
- Aufsichtspflichtverletzungen oder organisatorische Mängel vorliegen
- ein meldepflichtiges besonderes Vorkommnis gegeben ist

Die Meldung erfolgt durch den Träger bzw. die Leitung an das Amt für Kinder, Jugend und Familien in Traunstein

→ Zusätzlich kann parallel eine §8a-Einschätzung notwendig sein.

4. Nachsorge und Aufarbeitung

- Reflexion im Team
- Unterstützungsangebote für betroffene Kinder
- Pädagogische Maßnahmen zur Gewaltprävention
- Überprüfung von Schutzmaßnahmen und Abläufen
- Dokumentation abschließen

Grundsatz

Das Wohl und der Schutz der Kinder haben jederzeit oberste Priorität. Jede Form von Gewalt wird ernst genommen, fachlich eingeordnet und transparent bearbeitet.

Im Anhang dazu:

- Merkblatt zur Meldepflicht gem. § 47 Abs. 2 SGB VIII vom Amt für Jugend und Familie Traunstein
- Formular zur Meldung
- Informationsschreiben vom Amt für Kinder, Jugend und Familien Traunstein zur Fachberatung zum Kinderschutz und den Ansprechpartnern im Bereich Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF-Verfahren)

Okt. 2025



8.2. Interventionen bei Gefährdung durch Mitarbeitende oder Kooperationspartner

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat in unserer Einrichtung oberste Priorität. Besteht der Verdacht auf grenzverletzendes, unangemessenes oder übergriffiges Verhalten durch Mitarbeitende oder Kooperationspartner, handeln Einrichtung und Träger unverzüglich, transparent und nach verbindlichen Verfahrensschritten.

1. Wahrnehmung einer möglichen Gefährdung

Eine Beobachtung, Mitteilung oder ein Verdacht wird ernst genommen, unabhängig davon, von wem die Information kommt (Kinder, Eltern, Mitarbeitende, Dritte).

Mögliche Hinweise können sein:

- körperliche oder verbale Grenzverletzungen,
- unangemessenes Nähe-Distanz-Verhalten,
- Einschüchterung, Bloßstellung oder Machtmissbrauch,
- Vernachlässigung der Aufsichtspflicht,
- sexualisierte oder gewalttätige Übergriffe.

2. Sofortmaßnahmen zum Schutz des Kindes

Die Sicherheit und der Schutz des betroffenen Kindes stehen an erster Stelle.

Die Einrichtung sorgt unmittelbar dafür, dass:

- das Kind aus der belastenden Situation herausgenommen wird,
- keine weitere unbeaufsichtigte Kontaktmöglichkeit zur beschuldigten Person besteht,
- betroffene Kinder emotional begleitet und geschützt werden,
- eine vertrauensvolle Ansprechperson zur Verfügung steht.

Je nach Situation erfolgt:

- eine Freistellung,
- Umsetzung,
- Unterbindung von Tätigkeiten mit Kindern,
- Ausschluss des Kooperationspartners aus der Einrichtung bis zur Klärung.

3. Information der Leitung und des Trägers

- Die Einrichtungsleitung wird unverzüglich informiert.
- Der Träger wird zeitnah eingebunden.
- Beobachtungen und Aussagen werden sachlich, zeitnah und nachvollziehbar dokumentiert.
- Eigene Interpretationen oder Vorverurteilungen werden vermieden.

4. Fachliche Einschätzung und weiteres Vorgehen

Die Leitung und der Träger prüfen gemeinsam die Situation und ziehen bei Bedarf externe Fachstellen hinzu, z. B.:

- insoweit erfahrene Fachkraft (§ 8a SGB VIII),
- Fachberatung,
- Jugendamt,
- Beratungsstellen,
- Polizei bei strafrechtlicher Relevanz.

Dabei werden:

- Risiken eingeschätzt,
- Schutzmaßnahmen überprüft,
- weitere Handlungsschritte festgelegt.



5. Information und Beteiligung

- Eltern bzw. Sorgeberechtigte betroffener Kinder werden – sofern der Schutz des Kindes dadurch nicht gefährdet wird – zeitnah informiert.
- Kinder werden altersgerecht begleitet, angehört und ernst genommen.
- Mitarbeitende erhalten klare Informationen über Zuständigkeiten und Verfahrenswege.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte aller Beteiligten werden beachtet.

6. Konsequenzen und arbeitsrechtliche Maßnahmen

Bei bestätigten Grenzverletzungen oder Gefährdungen erfolgen durch den Träger angemessene Maßnahmen, z. B.:

- arbeitsrechtliche Schritte,
- Abmahnung oder Kündigung,
- Ausschluss von Kooperationspartnern,
- Meldungen an zuständige Behörden.

7. Nachsorge und Reflexion

Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt:

- eine fachliche Aufarbeitung im Team,
- Unterstützung betroffener Kinder und Familien,
- Reflexion der Schutzmaßnahmen,
- gegebenenfalls Anpassung des Kinderschutzkonzeptes.

Unser Ziel ist es, Kindern jederzeit einen sicheren Ort zu bieten, in dem ihre Rechte, ihre Würde und ihr Schutz uneingeschränkt gewährleistet sind.



8.3. Verfahrensablauf bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

1. Systematische Darstellung

Verantwortlichkeiten	Vorlagen (Eingabe/Input)	Prozessablauf	Zu erstellende Dokumentation (Ausgabe/Output)
	Arbeitshilfe	<pre> graph TD Start[Verdacht auf Kindeswohlgefährdung] --> S1[Schritt 1: Erkennen und dokumentieren von Anhaltspunkten] S1 --> S2[Schritt 2: Information an Leitung und Team] S2 --> D1{Ist professionelle Hilfe nötig?} D1 -- ja --> S4[Schritt 4: Gemeinsame Risikoabschätzung] D1 -- nein --> B[Weitere Beobachtung] S4 --> D2{Sofortiges Handeln} D2 -- ja --> S5[Sofortige Einschaltung des JA und Information an die Eltern] D2 -- nein --> S6[Gesprächsvorbereitung Elterngespräch] B --> S3[Schritt 3: Einschalten der insoweit erfahrenen Fachkraft] S3 --> S4 S5 --> End((1)) S6 --> End </pre>	Anlage 1: Dokumentation Anlage 2: Beratungsplan =Zusammenfassung Anlage 3: Beratungs- und Hilfeplan Dringend: Dokumentieren
MA	Anlage 1: Beobachtungsbogen		
MA	Anlage 2: Interner Beratungsplan		
L			
L			
MA/L/FK	Vorlage 3: Interner Beratungsplan		
L			
MA/L/FK			

Legende: MA: Mitarbeiter*innen, L: Leitung, T: Träger



Verantwortlichkeiten	Vorlagen (Eingabe/Input)	Prozessablauf	Zu erstellende Dokumentation (Ausgabe/Output)
L		Schritt 5 Gespräch mit Eltern/anderen Sorgeberechtigten	Anlage 3: Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterzeichnung
L		Schritt 6: Aufstellen eines Beratungs-/Hilfeplans = Zielvereinbarung	Anlage 3: Hilfeplan mit Zielvereinbarungen, Zeitplan und Unterschriften
L	Vorlage 4: Überprüfung der Zielvereinbarungen	Schritt 7: Maßnahmen der Zielvereinbarung erreicht ja → Gespräch mit Eltern zur weiteren Stabilisierung der Situation und weitere Beobachtung nein → Schritt 8: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen (unter Umständen erneute Hinzuziehung der Fachkraft § 8a)	Anlage 3: Gesprächsprotokoll mit gemeinsamer Unterzeichnung
L	Alle Dokumente	Schritt 8: Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen (unter Umständen erneute Hinzuziehung der Fachkraft § 8a)	Protokoll und Beschluss
L		Schritt 9: Gespräch und Vereinbarung mit Sorgeberechtigten und Hinweis auf sinnvolle/notwendige Einschaltung des JA	
MA		Verbesserung der Situation ja → Weitere Beobachtung und Hilfeangebot (e) nein → Schritt 10: Weiterleitung an das JA mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten	
L	Vorlage 5: Inanspruchnahme des JA vorbereiten	Schritt 10: Weiterleitung an das JA mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten	Anlage 3: Protokoll der Vereinbarung mit gemeinsamer Unterzeichnung



2. Erläuterungen zu den einzelnen Schritten

Schritt 1

Erkennen und Dokumentieren von Anhaltspunkten

Dieser Schritt beinhaltet zunächst, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung wahrzunehmen und von anderen pädagogischen Problemen zu unterscheiden.

In der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird eine Kindeswohlgefährdung definiert als „eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“.

Die derzeit häufigen veröffentlichten Listen zum „Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdungen“ entsprechen offenbar einem dringenden Bedürfnis von Fachkräften nach Konkretisierung des sehr vieldeutigen Begriffs Kindeswohlgefährdung. Solche Listen sind zum einen von unterschiedlicher Qualität und zum anderen muss beachtet werden, dass sich aus ihnen grundsätzlich keine Antworten ergeben. Sie können lediglich dabei helfen, die Fragen, die man sich stellt, zu sortieren und zu konkretisieren. Wichtig ist dabei, dass man sich durch solche Arbeitshilfen nicht dazu verleiten lässt, Probleme, auf die ohne Zweifel fachlich reagiert werden muss, übermäßig zu Problemen von Kindeswohlgefährdungen zu machen. Aus diesem Grunde ist es unerlässlich, dass eine pädagogische Einrichtung generelle Strukturen und Verfahren der fachlichen Auseinandersetzung und fachlichen Unterstützung hat – gänzlich unabhängig von den Verfahren nach § 8a SGB VIII. Im Rahmen dieser Strukturen und Verfahren können irritierende Wahrnehmungen von kindlichem Verhalten, Schwierigkeiten im Gespräch mit den Eltern oder auch Unsicherheiten in Bezug auf eigene Verhaltensweisen bearbeitet werden (Fachgespräche, Supervision, kollegiale Beratung etc.)

Es wäre fatal, wenn Kollegen/Kolleginnen, die Unterstützung oder Beratung in einer Frage brauchen, jetzt jeweils das Problem als Problem einer Kindeswohlgefährdung deuten würden. Eine Einrichtung sollte sehr darauf achten, dass diese Grenzen und Unterscheidungen bewusst gehalten werden.

Letztlich kommt man nicht darum herum: Ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung anzunehmen sind oder nicht, kann man nur im jeweiligen Einzelfall entscheiden. Die folgende – von der Behörde in Hamburg verwendete – Liste von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, scheint uns eine brauchbare Orientierungshilfe zu sein. Dabei sind die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder des/der Jugendlichen

- Massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- Starke Unterernährung
- Fehlen von Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes oder faule Zähne)
- Mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen

- Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen ändert sich abrupt
- sexualisiertes Verhalten des Kindes oder des/der Jugendlichen
- Wiederholte oder schwere gewalttätige bzw. sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind wirkt berauscht oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten)
- Wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes
- Äußerungen des Kindes oder des/der Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen



- Kind oder Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind oder Jugendliche/r hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub)
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder und Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind oder Jugendliche/r begeht gehäuft Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Erziehungspersonen
- Nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- Massive oder häufige körperliche Gewalt gegenüber dem Kind oder des/der Jugendlichen (z. B. schütteln, schlagen, einsperren)
- Häufiges massives Beschimpfen, Ängstigen oder Erniedrigen des Kindes oder des/der Jugendlichen
- Gewährung des unbeschränkten Zugangs zu Gewalt verherrlichenden oder • pornographischen Medien
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung behinderter Kinder oder Jugendlicher
- Isolierung des Kindes oder des/der Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)

Familiäre Situation

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind oder des/der Jugendlichen lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen langen Zeitraum unbeaufsichtigt oder der Obhut offenkundig ungeeigneter Personen überlassen
- Kind oder Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei)

Persönliche Situation der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- Häufige berauschte oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen- Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet

Wohnsituation

- Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen)
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z. B. durch defekte Stromkabel oder Steckdosen, Herumliegen von Spritzbesteck)
- Das Fehlen von eigenem Schlafplatz bzw. von jeglichem Spielzeug des Kindes

Schritt 2

Information an Leitung und Team

Fallen Ihnen in Ihrer Gruppe oder Ihrer Funktion – einmalig oder wiederholt – gewichtige Anhaltspunkte bei einem Kind oder Jugendlichen auf, die eine Kindeswohlgefährdung möglich oder sogar wahrscheinlich erscheinen lassen, informieren Sie Ihre Leitung und überprüfen Sie Ihre persönlichen Wahrnehmungen im Team. Dazu empfehlen wir Ihnen, Ihre Beobachtungen und Eindrücke frühzeitig zu dokumentieren. Verdichtet sich die Sorge in Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung durch den Austausch im Team, muss die Leitung nach § 8 a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Fachlich ist dies sehr geboten. Die fachliche und persönliche bzw. emotionale Distanz sowie die wichtige Außenperspektive sind in dieser Situation außerordentlich hilfreich.

Die Einbeziehung der Eltern erfolgt – wenn dadurch der Kinderschutz nicht gefährdet wird – nach der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenden Fachkraft. Gerade bei Fällen sexueller Gewalt sind manchmal durch eine zu frühe Einbeziehung der Eltern ohne hinreichende vorherige fachliche Reflexion schwere Fehler gemacht worden.



Schritt 3

Einschaltung der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISEF)

Die Einschaltung einer externen insoweit erfahrenen Fachkraft soll aufgrund ihrer zusätzlichen fachlichen Kompetenz in Fragen des Kinderschutzes erfolgen. Darüber hinaus kann ein frühzeitiges Einschalten einer solchen Fachkraft durch deren persönliche Distanz die emotionale Nähe aller unmittelbar Beteiligten ausgleichen. Dieser externe Blick ist von großer Bedeutung, da die Außenperspektive immer mehr Facetten des Geschehens preisgibt. Je nach Problemlage muss diese Fachkraft unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen haben – im Hinblick auf Kleinstkinder andere als im Hinblick auf Jugendliche, die sich prostituieren, im Hinblick auf sexuellen Missbrauch andere als im Hinblick auf Vernachlässigung. In der Vereinbarung mit dem örtlichen Träger sollen die „Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft“ (§ 8 a Abs. 4 SGB VIII) aufgenommen werden. Es empfiehlt sich, hierbei keine allzu engen Vereinbarungen zu treffen, da die Gefährdungssituationen sehr unterschiedliche Kompetenzen verlangen können.

Schritt 4

Gemeinsame Risikoabschätzung

Die zugezogene insoweit erfahrene Fachkraft wird aufgrund der vorliegenden Dokumentationen und Ihrer Schilderungen mit Ihnen eine gemeinsame Problemdefinition und Risikoabschätzung vornehmen. Die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung werden in sachlicher und zeitlicher Hinsicht gemeinsam bewertet und die nächsten Schritte erwogen und verabredet.

Es wird dabei geprüft, ob und wie der Gefährdung im Rahmen der trügereigenen Ressourcen wirksam begegnet werden kann oder ob eine Inanspruchnahme anderer geeigneter Hilfen durch die Sorgeberechtigten notwendig erscheint und wie diese aussehen könnten. Bei der zeitlichen Einschätzung gilt es zunächst zu bewerten, ob eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des/der Jugendlichen besteht und welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes notwendig sind.

Besteht keine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben des Kindes oder des/der Jugendlichen wird ein interner Zeitplan aufgestellt, wie der Prozess gestaltet werden soll, um mit den Eltern die festgestellten Probleme zu besprechen und auf ihre Behebung hinzuwirken.

Schritt 5

Gespräch mit Eltern / anderen Sorgeberechtigten

Der erarbeitete Beratungsplan bildet die Grundlage für ein Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten. Das Kind oder der/die Jugendliche wird in altersgerechter Weise einbezogen. Dieses Gespräch kann, muss aber nicht, zusammen mit der externen insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgen, wenn die Beteiligten dem zustimmen.

In diesem Gespräch wird die Familie über die Gefährdungseinschätzung durch die Einrichtung informiert und bei ihr auf die Inanspruchnahme von Hilfen hingewirkt. Von diesem Schritt kann nur abgewichen werden, wenn hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt ist.

Schritt 6

Aufstellen eines Beratungs- und /oder Unterstützungsplans

Ziel dieses Gesprächs ist, gemeinsam mit den Eltern oder Sorgeberechtigten verbindliche Absprachen über erforderliche konkrete Veränderungsbedarfe und hierbei hilfreiche Beratungs- oder Unterstützungssysteme bzw. -möglichkeiten zu entwickeln. Diese sind mit einer klaren Zeitstruktur zu hinterlegen. Über das



Gespräch und die getroffenen Absprachen ist ein Protokoll zu erstellen, das von den Sorgeberechtigten und Fachkräften unterschrieben wird.

Schritt 7

Maßnahmen der Zielvereinbarungen erreicht?

Auch wenn der Schritt der Vermittlung in eine andere Hilfe (z. B. Erziehungsberatung etc.) gelungen ist, gilt es, weiter darauf zu achten, ob sich positive Entwicklungen erkennen lassen und die zum ursprünglichen Handeln Anlass gebenden Situationen nicht mehr –oder nicht mehr in dieser Intensität (Risiko) – auftreten.

Die Einrichtung hat über einen zu definierenden Zeitraum die Umsetzung des Beratungs- und Unterstützungsplans zu begleiten, die Effekte einzuschätzen, gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen und Erfolgs- wie Abbruchkriterien zu definieren.

Dies kann nur fall- und situationsspezifisch erfolgen und muss kontinuierlich Gegenstand einer systematischen Dokumentation sein.

Schritt 8

Gemeinsame Risikoabschätzung und Absprachen über das weitere Vorgehen

Möglicherweise muss festgestellt werden, dass eine angebotene Hilfe nicht angenommen wurde oder nicht geeignet war, um eine nachhaltige Verbesserung der Situation durch die Hilfe zu erreichen. Anhaltspunkte für mangelnde Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit sind unter anderem:

- Die Kindeswohlgefährdung ist durch Erziehungs- oder andere Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- Fehlende Problemeinsicht
- Unzureichende Kooperationsbereitschaft
- Eingeschränkte Fähigkeit, Hilfe anzunehmen
- Bisherige Unterstützungsversuche unzureichend.

In diesen Fällen ist eine erneute Risikoabschätzung unter Hinzuziehen der insoweit erfahrenen Fachkraft nötig. Möglicherweise führt diese Einschätzung zu einer Wiederholung der Aktivitäten von Schritt 4 bis 8. Möglicherweise führt die erneute Risikoabschätzung aber auch zu der Einschätzung, dass die (beschränkten) Möglichkeiten der Einrichtung mit den bisherigen Maßnahmen ausgeschöpft sind, ohne die Gefährdungssituation des Kindes oder des/der Jugendlichen nachhaltig verbessert zu haben.

Schritt 9

Gespräch mit Sorgeberechtigten mit Hinweis auf sinnvolle oder erforderliche Einschaltung des Jugendamtes (BSA)

In der Praxis ist es an dieser Stelle in aller Regel ein geeigneter und vernünftiger Schritt, die Personensorgeberechtigten auf Folgendes hinzuweisen: Aufgrund der gemeinsam getragenen Sorge um die Entwicklung des Kindes und die bisher nicht ausreichend erscheinenden Verbesserungen der Situation ist hier und jetzt ein Kontakt zum Jugendamt ein richtiger Lösungsweg. **In Fällen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch in der Familie ist ein Gespräch mit den Eltern erst nach Rücksprache mit der insoweit erfahrenen Fachkraft geboten.** Damit wird der Prozess von Hilfe und Kontrolle der Ergebnisse auf breitere Füße gestellt.



Schritt 10

Weiterleitung an den BSA mit gleichzeitiger Benachrichtigung der Sorgeberechtigten

Sollten alle angebotenen Hilfen nicht angenommen worden bzw. wirkungslos geblieben sein – und die Eltern oder Personensorgeberechtigten den Kontakt zum Jugendamt (siehe oben) ablehnen –, muss die Institution das Jugendamt informieren, um die Gefährdung abzuwenden. Über diesen Schritt der Einrichtung sind die Eltern zu informieren.

Nach Möglichkeit sollte im Vorfeld geklärt sein, wer im Jugendamt konkret für die Entgegennahme dieser Information zuständig ist. Es sollte eine konkrete Kenntnis voneinander und eine fallunabhängige Zusammenarbeit der Fachkraft im Jugendamt und der Fachkräfte in der Einrichtung geben. Das Jugendamt sollte dann die Einrichtung über sein weiteres Vorgehen informieren und mit ihr in fachlichem Austausch über die weitere Entwicklung des Kindes bleiben.

Es ist wichtig, im gesamten Verfahrensverlauf eine gute, objektive Dokumentation zu erstellen. Diese ist eine entscheidende Grundlage für die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt; und auch eine gute Absicherung für möglicherweise spätere Auseinandersetzungen.



Vorlage 1

61



Vorlage 2



Familienstützpunkt - Schul- und Individualbegleitungen

AWO Schulkinderbetreuung

offene Ganztagschulen (OGT-S)- integrativer Kinderhort



Dokumentation nach § 8a SGB VIII

Vorlage 3

Gemeinsamer Beratungs- und Hilfeplan

Datum:	Name:
---------------	--------------

[illegible]

Datum	Unterschrift der Eltern/Sorgeberechtigten
-------	---

Datum	Unterschrift der Einrichtungsleitung
-------	--------------------------------------



Familienstützpunkt - Schul- und Individualbegleitungen

AWO Schulkinderbetreuung

offene Ganztagschulen (OGT-S)- integrativer Kinderhort



Meldung nach § 8a SGB VIII an das Amt für Kinder, Jugend und Familien

Datum:	Name:
---------------	--------------

1. Angaben zum Kind	
Name	Alter
Adresse	
2. Angaben zur Familie	
Name	
Adresse	
Telefon	
sonstiges	
3. Beobachtungen	
4. bisherige Maßnahmen	5. Beteiligte
5. Meldung	

Unterschriften aller Meldenden:

--	--

--	--



9. Kooperation und Vernetzung zur Prävention und Beratung

**Alle Adressen, Kontaktdaten und Aufgaben
sind in unserem „Merkblatt für Kriseninterventionen“ aufgeführt**

Die „Insoweit erfahrene Fachkraft“ (ISEF)

Auftrag:

Beratung von Fachkräften aus Kitas und freien Jugendhilfeträgern im LK TS bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung bei Kindern ab dem 3. Lebensjahr. Die Beratung erfolgt unabhängig vom Jugendamt und bezieht sich – sofern keine akute Kindeswohlgefährdung festgestellt wird – auf Beobachtungen, informationssuche, Vorbereitung für Elterngespräche und die Beratung über mögliche Hilfen zur Abwendung einer Gefahr.

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Frau Petra Uschold
83278 Traunstein, Rosenheimer Str. 9
☎ +49 861 58-342
✉ Petra.Uschold@traunstein.bayern

Bei Abwesenheit von Fr. Uschold:

Frau Anica Deml
☎ +49 861 58-258, ✉ Anica.Deml@traunstein.bayern
Frau Angelina Nedin
☎ +49 861 58-578, ✉ Angelina.Nedin@traunstein.bayern

Fachstelle gegen sexuelle Gewalt

Auftrag:

Beratung

- Telefonische Beratung
- Einzelberatung für Betroffene und Bezugspersonen
- Kollegiale Beratung (Einzel- und Gruppenberatung)
- Selbsthilfegruppe

Präventionsarbeit

- Auf Anfrage Angebote in Schulen und Kindergärten sowie Einrichtungen der Jugend- und Behindertenhilfe

Grundsätzliches

- Die Beratung ist anonym und kostenlos.
- Die Beratung steht unter Schweigepflicht und erstattet von sich aus keine Anzeige.
- Die Beratung erfolgt unabhängig von religiöser, ethnischer und kultureller Zugehörigkeit.
- Die Beratung ist unabhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Gewalterfahrung stattgefunden hat.

Kontakt:

Danica Wetzky
Diakonie Traunstein
Triftweg 36

☎ 0176-24274875
✉ Danica.Wetzky@diakonie-traunstein.de

Allgemeiner sozialer Dienst (ASD) beim Jugendamt Traunstein

Auftrag:

Der Allgemeine Soziale Dienst ist für folgende Punkte zuständig:



- Beratung und Unterstützung in Erziehungsfragen,
- Betreuung und Begleitung von Hilfen und Jugendlichen in Notsituationen,
- Einschätzung des Gefährdungsrisikos und vorläufige Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen,
- Trennungs- und Scheidungsberatung,
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Sorge- und Umgangsrechts,
- Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche,
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten,
- Erschließen und Vernetzen lokaler und regionaler Hilfs- und Förderangebote,
- Zusammenarbeit mit Sozialdiensten, Schulen und Behörden.

Kontakt: (Zuständigkeit Trostberg)

Berschl Heidi

☎ 0861-58 540

✉ Heidi.Berschl@traunstein.bayern

Parzinger Theresa

☎ 0861-58 546

✉ Theresa.Parzinger@traunstein.bayern

Achtung:

Bei **akuter** Kindeswohlgefährdung Verfahrensablauf nach §8a SGB VIII

KRISENDIENSTE Bayern

Auftrag:

Die Krisendienste Bayern bieten schnelle und qualifizierte Hilfe bei psychischen Krisen und psychiatrischen Notfällen.

Unter der **kostenlosen Telefonnummer 0800 / 655 3000** können sich Betroffene rund um die Uhr an den für sie regional zuständigen Krisendienst wenden.

Telefonische Beratung und Krisenhilfe

Vermittlung in ambulante Krisenhilfe

Mobile Einsätze vor Ort

Vermittlung in stationäre (Krisen-) Behandlung

Hilfe bei
psychischen
Krisen



Ansprechpartner überregional:

Die **AETAS Kinderstiftung** mit Sitz in München leistet Krisenintervention für Kinder und Jugendliche bei belastenden Lebensereignissen. Die Inanspruchnahme des spendenfinanzierten Angebots ist kostenlos. Die Stiftung ist aufsuchend im Stadtbereich München tätig, eine telefonische Beratung ist bayernweit möglich.

AETAS Kinderstiftung
Baldurstr. 39
80638 München

Tel. 089-159 86 96-0
Fax 089-159 86 96-20
www.aetas-kinderstiftung.de
info@aetas-kinderstiftung.de



Informationsangebote:

Die Akut-Mappe „Sterben, Tod und Trauer in der Kita“ des Fachbereichs Pastoral in Kindertageseinrichtungen der Diözese Augsburg stellt ein umfangreiches Informationspaket zum Umgang mit Todesfällen dar. Sie ist gegen Gebühr bestellbar unter <https://kita-pastoral.de/material/>.

Die wichtigsten Telefonnummern bei Notfällen:

The infographic is set against a light yellow background with faint fire and ambulance icons. It lists four emergency services with their respective phone numbers and illustrations:

- 112 FEUERWEHR UND RETTUNGSDIENST**
Bei Bränden, Unglücksfällen und bei lebensbedrohlichen Verletzungen oder medizinischen Notfällen.
Illustration: A red fire truck and an orange and white ambulance.
- 110 POLIZEI**
Der Notruf der Polizei zur Meldung von Straftaten, Unfällen und Gefahren.
Illustration: A blue police car.
- 116117 ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST**
Allgemeine ärztliche Hilfe außerhalb der üblichen Sprechzeiten.
Illustration: A person in a bed with a fever, next to a large thermometer.
- 19222* KRANKENTRANSPORT**
Wenn ein Patient unter medizinisch-fachlicher Betreuung befördert werden muss, ohne ein Notfall zu sein.
* Bitte die Ortsvorwahl der für den Kreis zuständigen Leitstelle vorwählen.
Illustration: A person on a stretcher being loaded into an ambulance.

Ordner und Unterlagen zu diesem Thema im Leitungsbüro:

- ➔ Hochregal offen an der hinteren Wand links neben der Schautafel

Dokument gespeichert unter:

- ➔ Organisation/Kinderschutz/Krisenintervention AWO-Schulkinderbetreuung Trostberg.pdf

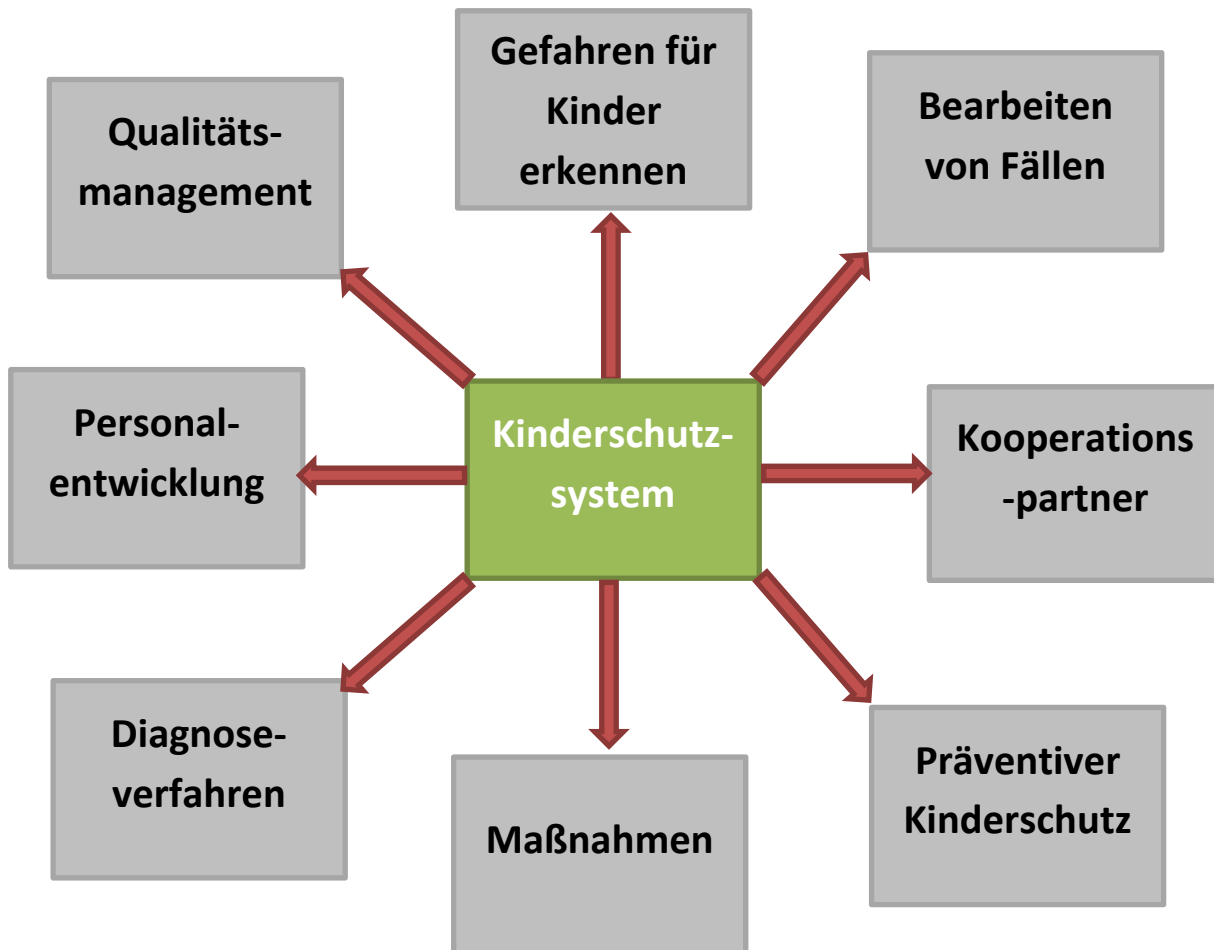
Zum Aktualisieren:

- ➔ Organisation/QM-Handbuch/Kinderschutz/Krisenintervention AWO-Schulkinderbetreuung Trostberg.docx



10. Qualitätssicherung und Qualitätsweiterentwicklung

- ➔ Regelmäßige Teaminputs zum Thema Kinderschutz
- ➔ Qualitätsentwicklung durch Stärkung der Selbstreflexion, Professionalisierung und Qualifizierung der Mitarbeiter*innen
- ➔ Verankerung des Kinderschutzes in die Hortkonzeption
- ➔ Beachtung von Kinderschutzthemen bei geplanten Neubauten
- ➔ Entwicklung einer Verhaltensampel „Umgang Kinder untereinander. Gemeinsam mit den Kindern werden wir Regeln erarbeiten und visualisieren.“
- ➔ Jährliche Unterweisung aller Mitarbeiter*innen zum Kinderschutz
- ➔ Aufnahme des Kinderschutzkonzeptes in unser Einarbeitungskonzept
- ➔ Aufnahme von Risikoanalysefragen in unsere jährliche Elternbefragung





11. Anhang



**LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN**

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83278 Traunstein

An alle
Adressaten für die IseF-Beratung
im Landkreis Traunstein

Amt für Kinder, Jugend und Familie
Rosenheimer Str. 9
83278 Traunstein

Sachbearbeiter/in:
Johann Sickinger
Telefon: +49 861 58-431
Fax: +49-861 58-9431
Johann.Sickinger@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
2.23-4213-250004

Zimmer-Nr.: T 1102
Datum:
Traunstein, Oktober 2025

**Fachberatung zum Kinderschutz;
Neue Ansprechpartner im Bereich Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF- Verfahren)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie darüber informieren, dass es ab sofort zu strukturellen Anpassungen im Verfahren zur Beratung durch die Insoweit erfahrene Fachkraft (IseF) im Landkreis Traunstein kommt.

Die IseF-Beratung ...

- ist vollständig beim Amt für Kinder, Jugend und Familie Traunstein angesiedelt.
- erfolgt ausschließlich telefonisch.
- unterstützt Sie bei der Einschätzung von Situationen und der Planung möglicher weiterer Schritte und informiert Sie über mögliche Unterstützungsangebote.
- erläutert, im Falle einer Meldung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII, den Ablauf der Meldung an das Amt für Kinder, Jugend und Familie.
- erfolgt anonymisiert und pseudonymisiert in Bezug auf das betroffene Kind – bitte geben Sie in der Beratung keine personenbezogenen Daten wie Namen, Geburtsdaten oder Angaben zu Angehörigen weiter.
- ist vertraulich und unterliegt der Schweigepflicht; auf Wunsch kann die Beratung vollständig anonym erfolgen.

Ziel ist es, Sie bei Unsicherheiten, Bedenken oder einem komischen Gefühl frühzeitig zu unterstützen und gemeinsam mögliche Handlungsoptionen zu reflektieren.



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr
Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.

- 1 -



Ablauf der Kontaktaufnahme:

Bitte richten Sie Ihre Anfrage zur IseF-Beratung direkt an die jeweils zuständige Fachberatung. Selbstverständlich können Sie das Beratungsangebot mehrfach in einem Fall in Anspruch nehmen, sofern dies erforderlich ist.

Bitte beachten Sie:

Die IseF gibt keine Informationen an andere Stellen – z. B. den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) – weiter und übernimmt keine Fallverantwortung. Die Entscheidung über weitere Schritte verbleibt bei der anfragenden Fachkraft. Nach der Beratung liegt es bei Ihnen, ob Sie ggf. eine Meldung beim ASD vornehmen. Zur Unterstützung erhalten Sie dafür im Anhang einen standardisierten Meldebogen, den Sie im Falle einer Meldung an den ASD senden.

Zur Vorbereitung auf das IseF-Beratungsgespräch stellen wir Ihnen ebenfalls einen Gesprächsleitfaden zur Verfügung. Dieser ist wesentlicher Teil des Beratungsgesprächs und sollte im Vorfeld unbedingt im Team besprochen werden. Er bietet Raum für Notizen zu allen relevanten Aspekten.

Für den Altersbereich 0 Jahre bis zum Ende des Krippenbesuchs steht Ihnen im Landkreis Traunstein (Montag bis Donnerstag) folgende IseF zur Verfügung:

Frau Alexandra Kijowsky-Ecker
Dipl.-Sozialpädagogin (FH)
Psychotherapeutin für Kinder- Jugendliche und junge Erwachsene (VT)
Rosenheimer Str. 9, 83278 Traunstein
Tel.: 0861 58 617
Alexandra.Kijowsky-Ecker@traunstein.bayern

IseF- Beratung während einer Abwesenheit von Frau Kijowsky-Ecker:

Frau Claudia Boyer
Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Rosenheimer Str. 9, 83278 Traunstein
Tel.: 0861 58 397
Claudia.Boyer@traunstein.bayern



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr
Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Für den Altersbereich ab Kindergarteneintritt steht Ihnen im Landkreis Traunstein folgende IseF zur Verfügung:

Frau Petra Uschold
Dipl. Sozialpädagogin (FH)
Rosenheimer Str. 9, 83278 Traunstein
Tel.: 0861 58 7917
Petra.Uschold@traunstein.bayern

IseF-Beratung während einer Abwesenheit von Frau Uschold:

Frau Anica Deml
Pädagogin B.A.
Rosenheimer Str. 9, 83278 Traunstein
Tel.: 0861 58 258
Anica.Deml@traunstein.bayern

Frau Angelina Nedin
Sozialpädagogin B. A.
Rosenheimer Str. 9, 83278 Traunstein
Tel.: 0861 58 578
Angelina.Nedin@traunstein.bayern

Wir bedanken uns für Ihre Mitwirkung sowie Ihre verantwortungsvolle Mitarbeit im Kinderschutz.

Hinschauen statt Wegschauen – Kinderschutz geht uns alle an!

Mit freundlichen Grüßen

Johann Sickinger
Sachgebietsleiter



Postanschrift: Papst-Benedikt-XVI.-Platz | 83278 Traunstein | Telefon: +49 861 58-0 | www.traunstein.bayern
Bankverbindung: Kreissparkasse Traunstein | IBAN: DE96 7105 2050 0000 0000 18 | BIC: BYLADEM1TST
Öffnungszeiten: Mo bis Do: von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr | Fr: von 08:00 bis 12:00 Uhr
Informationen zur Datenverarbeitung und den diesbezüglichen Rechten finden Sie unter www.traunstein.com/datenschutz.



Merkblatt

Meldepflicht gem. § 47 Abs. 2 SGB VIII



LANDRATSAMT
TRAUNSTEIN

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Ihre Kindertagesstättenaufsicht möchte im Rahmen der Meldepflicht nach § 47 SGB VIII über Folgendes informieren:

Vorrangiges Ziel ist, Kinder vor Gefahren zu schützen und ihr Wohl in den Einrichtungen sicherzustellen.

Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl von Kindern zu beeinträchtigen, sind nach § 47 Abs. 2 SGB VIII **durch den Träger** unverzüglich an die Aufsichtsbehörde zu melden. Damit sind nicht nur tatsächlich eingetretene Ereignisse gemeint, sondern solche, die das Wohl des Kindes beeinträchtigen können.

Eine frühzeitige Meldung dient dazu, dass wir rechtzeitig beraten, vermitteln und unterstützen können.

Die besondere Bedeutung des § 47 SGB VIII wird dadurch unterstrichen, dass es sich bei unterbliebenen Meldungen um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die nach § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit Bußgeld geahndet werden kann. Zudem kann unter Umständen ein Entzug der Betriebserlaubnis nach § 47 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 SGB VIII drohen.

Dieser Leitfaden soll den Trägern und Mitarbeitern in den Kindertageseinrichtungen den Umgang mit besonderen Ereignissen und/oder Entwicklungen Orientierungshilfe bieten.

*Die nachfolgende Aufzählung ist nicht abschließend. Scheuen Sie sich nicht, mit uns in Kontakt zu treten – getreu dem Motto „lieber einmal zu viel, als einmal zu wenig“.
Wir stehen für Fragen gerne zur Verfügung!*

Meldepflichtige Ereignisse und Entwicklungen können sein:

1. Fehlverhalten von Mitarbeitern und durch Mitarbeiter verursachte Gefährdungen Hierunter zählen insbesondere:

- Aufsichtspflichtverletzungen
 - Kinder werden in gefährliche Situation gebracht (bspw. Ausflug bei Unwetterwarnung)
 - Kinder werden über einen unangemessenen langen Zeitraum unbeaufsichtigt gelassen
- Formen von körperlicher und seelischer Gewalt
 - Zwangsmaßnahmen beim Füttern bzw. Essen (Zwang zum Aufessen, Stopfen, wiederholt vorsetzen)
 - Zwang zum Schlafen

Landratsamt Traunstein · Papst-Benedikt-XVI.-Platz · 83278 Traunstein

- 1 -



- Kinder isolieren (vor die Tür stellen, in die Garderobe schicken, in einem Raum einsperren)
- Schlagen, zerren, schubsen, fixieren, unbegründetes Festhalten von Kindern
- Androhung und/oder Umsetzen von unangemessenen Straf- und Erziehungsmaßnahmen
- Bloßstellen von Kindern in der Gruppe (z.B. nach dem Einnässen, herabwürdigender Erziehungsstil, grober Umgangston)
- Formen von körperlicher und seelischer Vernachlässigung
 - Unzureichendes Wechseln von Windeln
 - Mangelnde Getränkeversorgung
 - Verweigerung von emotionaler Zuwendung oder Trost
 - Ignorieren und Ausgrenzen von Kindern
 - Nicht eingreifen bei körperlichen, seelischen oder sexuellen Übergriffen unter Kindern
- Formen von sexueller Gewalt/sexuellen Missbrauch
 - Ein Kind ohne dessen Einverständnis oder gegen seinen Willen streicheln oder liebkosten
 - Kinder küssen (auch dann nicht, wenn es vom Kind gewünscht ist)
 - Ein Kind ohne Notwendigkeit an den Genitalien berühren
 - Sexuelles Stimulieren von Kindern
 - Kinder zu sexuellen Handlungen auffordern

2. Gefährdungen, Schädigungen durch Kinder gegenüber Kinder

- Gravierende (selbst)gefährdende Handlungen
 - Bewusstes (selbst)verletzendes Verhalten von Kindern (z.B. beißen, schlagen)
 - Kinder begeben sich selbst immer wieder in gefährliche Situationen (stürzen sich wiederholt von gefährlichen Erhöhungen)
- Selbsttötung bzw. Selbsttötungsversuche
- Sexuelle Gewalt, sexuelle Übergriffe
- Schwere bzw. gefährliche Körperverletzungen (Knochenbrüche, Strangulationen)
- Biss- und Kratzverletzungen, die sich auch nach pädagogischer Intervention wiederholen

3. Katastrophenähnliche Ereignisse

Schadensfälle, die über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehen und in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder an der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben.

- Bsp. Feuer, Explosionen, erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes, Hochwasser

4. Straftaten oder Strafverfolgung von Mitarbeitern

Straftaten oder Strafverfolgung, die innerhalb oder auch außerhalb der Tätigkeit in der Einrichtung liegen und zu einem Eintrag ins Bundeszentralregister führen bzw. geführt haben, insb. Straftaten nach den einschlägigen Vorschriften zu sexueller Gewalt gem. § 72 a SGB VIII.

5. Weitere Ereignisse

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko, die dem örtlichen Gesundheitsamt zu melden sind
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden z.B. Bauaufsichtsbehörde oder Gesundheitsamt
- Umfangreiche Baumaßnahmen, die die Nutzung anderer Räumlichkeiten erfordern

Landratsamt Traunstein · Papst-Benedikt-XVI.-Platz · 83278 Traunstein

- 2 -



6. Strukturelle und personelle Rahmenbedingungen der Einrichtung

- Länger anhaltende, erhebliche personelle Ausfälle beim notwendigen pädagogischen Personal, die den Betrieb der Einrichtung gefährden; Schließung von Gruppen sowie Reduzierung von Öffnungszeiten aufgrund von Personalmangel (auch krankheitsbedingt)
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt werden (bspw. aufgrund anhaltender Unterbelegung)
- Wiederholte Mobbingfälle

7. Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Als gravierende Beschwerden sind solche gemeint, die einen schweren Vorwurf gegen die Einrichtung bzw. dortige Mitarbeiter enthält.

Als wiederholende Beschwerden sehen wir ähnliches Vorbringen an, welches im laufenden Kindergartenjahr mehrmals dargelegt wird.

➔ Für die Meldung verwenden Sie bitte das separate Formular.

Es empfiehlt sich daher, einen standardmäßigen Ablauf einer Meldung zwischen Träger und Einrichtungsleitung zu vereinbaren.

Die Leitung ist das wesentliche Bindeglied zwischen Eltern, Mitarbeitern in der Einrichtung und dem Träger. Die Leitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter sämtliche Wahrnehmungen und Kenntnisse über ein kindeswohlgefährdendes Ereignis rechtzeitig und geordnet weitergeben.

Weitere Vorgehensweise im Amt für Kinder, Jugend und Familie Traunstein

Nach Eingang der schriftlichen Meldung wird der Sachverhalt geklärt und die Hintergründe bzw. Ursachen ausgearbeitet. Ggf. melden wir uns nochmal bei Rückfragen oder vereinbaren einen Termin vor Ort zusammen mit einem Trägervertreter und der Einrichtungsleitung. Zusammen soll eine Verbesserung der Situation und Präventivmaßnahmen erarbeitet werden, um künftige kindeswohlgefährdende Ereignisse zu vermeiden.

Bitte beachten Sie, dass die Meldung aufgrund der zwischen dem Amt für Kinder, Jugend und Familie und dem Träger geschlossenen Vereinbarung nach § 8a SGB VIII hiervon nicht berührt wird und insofern ggf. gesondert zu melden ist.



Landratsamt Traunstein

Landratsamt Traunstein
Amt für Kinder, Jugend und Familie
Kindertagesstättenaufsicht
Rosenheimer Straße 9
83278 Traunstein

Amt für Kinder, Jugend und Familie Traunstein

Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind,
das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen – Erstmeldung

per E-Mail an: für Einrichtungen in den Gemeinden Altenmarkt, Grassau, Kienberg, Marquartstein, Obing, Pittenhart,
Schnaitsee, Staudach-Egerndach, Traunreut und Übersee an:

maria.anna.hofmann@traunstein.bayern

für Einrichtungen in den übrigen Gemeinden an:

dagmar.koenig@traunstein.bayern

Name der Kindertageseinrichtung	
Ansprechperson der Einrichtungsleitung – Name, Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Anschrift	E-Mail-Adresse
Name des Trägers	
Ansprechperson der Trägervertretung – Name, Vorname	Telefon (mit Vorwahl)
Anschrift	E-Mail-Adresse

Angaben zum Ereignis:

Was ist vorgefallen?

© FormLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH – www.formlab-gmbh.de
LRA-TS-165 – 3-2024



Landrätin Traustein

Was ist vorgefallen? (Fortsetzung von Blatt 1)

Wann?

Wo?

Wer war beteiligt? (Personen mit Funktionen, Alter der Kinder ...)

Welche Sofortmaßnahmen wurden eingeleitet?

© FORMLAB Gesellschaft für Prozessautomatisierung mbH – www.formlab-gmbh.de
LRA-TS-165 – 3-2024

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers



Träger:
Gesamtleitung:
Kinderschutzfachkraft:

AWO Kreisverband Traunstein
Gabi Muthmann
Karina Nikolaus